

VOLLZUGSHILFE

„Entsorgungsfachbetriebe“

Zustimmung zu Überwachungsverträgen und die Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften gemäß § 52 KrW-/AbfG

vom 14.3.1997

in der überarbeiteten Fassung vom (Stand:17.03.2005)

INHALTSVERZEICHNIS

I. VORBEMERKUNG:	4
II. ALLGEMEINE REGELUNGEN	5
II.1 Anforderungen an die beauftragten Sachverständigen	5
II.1.1 Zuverlässigkeit	6
II.1.2 Unabhängigkeit	7
II.1.3 Fachkunde	8
II.1.4 Fortbildung	9
II.1.5 Haftpflichtversicherung	9
II.1.6 Für den Nachweis der Sachverständigenqualifikation sind folgende Unterlagen erforderlich:	9
II.2 Voraussetzungen für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag	12
II.2.1 Definition der TÜO	12
II.2.2 Allgemeine Anforderungen an die TÜO	12
II.2.3 Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der TÜO.....	14
II.2.4 Anforderungen an das Überwachungs- und Zertifizierungssystem.....	15
II.2.5 Interne Qualitätssicherung	16
II.2.6 Überwachungsvertrag.....	16
II.2.7 Mitteilungs- und Informationspflichten	17
II.2.8 Antragsunterlagen für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag	18
II.3 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft	20
II.3.1 Allgemeine Anforderungen an die Entsorgungsgemeinschaft	21
II.3.2 Festlegung von Anforderungen.....	21
II.3.3 Verbindliche Regelungen.....	22
II.3.4 Mitteilungs- und Informationspflichten	23
II.3.5 Antragsunterlagen für die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft.....	24
II.4 Hinweise und Erläuterungen	26
II.4.1 Entsorgungsfachbetrieb (§ 2 EfbV).....	26
II.4.2 Betriebsorganisation, personelle Ausstattung (§§ 3, 4 EfbV)	28
II.4.3 Betriebstagebuch (§ 5 EfbV).....	28
II.4.4 Durchführung der Überwachung.....	29
II.4.5 Versicherungsschutz (§ 6 EfbV)	29
II.4.6 Standort und mobile Anlagen (§ 2 EfbV)	30
II.4.7 Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten.....	30
II.4.8 Beauftragung Dritter (§ 7 EfbV)	32
II.4.9 Betriebsinhaber (§ 8 EfbV).....	32
II.4.10 Zuverlässigkeit (§§ 8, 9 EfbV).....	33
II.4.11 Fachkunde (§ 9 EfbV)	34
II.4.12 Prüfergebnisse anderer Zertifizierungsverfahren (§ 13 EfbV)	34
II.4.13 Zertifikatgestaltung (§14 EfbV)	34
II.4.14 Fristberechnung	36
II.4.15 Liste der Anlagentypen	36
III. ABSTIMMUNGSREGELUNG ZWISCHEN DEN BEHÖRDEN	38
III.1 Allgemeines	38
III.2 Abstimmungsregelung bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 1 EfbV)	40
III.2.1 Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen	40
III.2.2 Weitergabe und Stellungnahmefrist, Fristablauf.....	40
III.2.3 Aufgabenverteilung	40
III.2.4 Zustimmung zum Überwachungsvertrag	41
III.2.5 Widerruf.....	41

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

III.2.6	Mitteilungspflicht.....	41
III.3	Aufgabenverteilung Abstimmungsregelung bei der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§§ 11, 12 EgRL)	42
III.3.1	Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen.....	42
III.3.2	Weitergabe und Stellungnahmefrist, Fristablauf.....	42
III.3.3	Aufgabenverteilung.....	43
III.3.4	Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft	43
III.3.5	Widerruf.....	44
III.3.6	Mitteilungspflicht.....	44
III.4	Angaben für die Benehmensregelung (Formblatt).....	45
IV.	ANHANG: PRÜFLISTEN.....	48

I. Vorbemerkung:

Die Möglichkeit der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb, die mit der Regelung des § 52 KrW-/AbfG i.V.m. der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (EfbV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1421) und der Richtlinie für die Anerkennung und Tätigkeit von Entsorgungsgemeinschaften (EgRL) vom 09.09.1996 geschaffen wurde, verfolgt mehrere Zielrichtungen.

Zum einen soll ein Anreiz zur Sicherstellung eines hohen Qualitätsniveaus in der Entsorgungswirtschaft geschaffen werden, zum anderen ist mit der Zertifizierung für den einzelnen Entsorgungsbetrieb eine Deregulierung, z.B. in Form des Verzichts auf eine Transportgenehmigung oder der Nutzung des privilegierten Nachweisverfahrens, verbunden.

Die Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes erfolgt entweder durch eine technische Überwachungsorganisation (TÜO) auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages, dem die zuständige Behörde zugestimmt hat, oder durch eine behördlich anerkannte Entsorgungsgemeinschaft. Die Überprüfung des Betriebes vor Ort wird jeweils durch beauftragte Sachverständige durchgeführt. Die erfolgreiche Umsetzung der mit dem Zertifikat "Entsorgungsfachbetrieb" verfolgten Ziele setzt damit voraus, dass die TÜO bzw. die Entsorgungsgemeinschaft eine ordnungsgemäße Zertifizierung organisatorisch, personell, inhaltlich und verfahrensmäßig sicherstellt. In personeller Hinsicht ist insbesondere ein entsprechendes Qualifikationsniveau des / der eingesetzten Sachverständigen erforderlich. Die folgenden Regelungen konkretisieren die Anforderungen, die Sachverständige sowie TÜOen und Entsorgungsgemeinschaften zu erfüllen haben, insbesondere zur Beauftragung der Sachverständigen um eine ordnungsgemäße Überprüfung von Entsorgungsbetrieben sicherzustellen. Überdies geben sie Hinweise und Erläuterungen zu den Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe.

Darüber hinausgehende spezifische Anforderungen, die an die Zertifizierung von Betrieben, die mit Abfällen handeln oder die Verbringung von Abfällen vermitteln, gestellt werden, sind weiterhin der Vollzugshilfe „Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 52 KrW-/AbfG“ vom Oktober 2001 zu entnehmen.

II. Allgemeine Regelungen

Die folgenden Anforderungen an Sachverständige sind in Anlehnung an die Regelungen des Umweltauditgesetzes zur Qualifikation des Umweltgutachters sowie die Voraussetzungen der für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes verantwortlichen Person nach der EfbV aufgestellt worden.

II.1 Anforderungen an die beauftragten Sachverständigen

- (1) Sachverständige, die Entsorgungsbetriebe für eine TÜO oder eine Entsorgungsgemeinschaft gemäß der EfbV überprüfen, müssen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 EfbV und § 6 Abs. 2 Satz 1 EgRL die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde aufweisen. Sie müssen sicherstellen, dass sie über den für ihre Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen und diesen durch geeignete Fortbildung erhalten.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 2 EfbV gelten die Anforderungen an die folgenden Nrn. 1.1 bis 1.4 als erfüllt, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 oder die TÜO eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 Umweltauditgesetz (UAG) für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikels 2 Buchstabe i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder für die Unternehmensbereiche gemäß den Unterklassen nach NACE
90.00.3 (Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen),
90.00.4 (Kompostierungsanlagen),
90.00.5 (Abfallverbrennungsanlagen),
90.00.6 (Sonstige Abfallbehandlungsanlagen) und
90.00.7 (AbfalldPONien)
besitzt.
- (3) Besitzt ein nach § 9 UAG zugelassener Umweltgutachter nicht die Zulassung für die o.g. NACE-Unterklassen, gelten nur die Anforderungen nach II.1.1 u II.1.2 als erfüllt.
- (4) Für den Fall, dass die TÜO eine Zulassung nach § 10 UAG besitzt, hat sie sicherzustellen, dass die von ihr eingesetzten Sachverständigen die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde erfüllen.
- (5) Soweit Sachverständige nicht Umweltgutachter sind, ist deren Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gegenüber der Zustimmungsbehörde/ Anerkennungsbehörde in vergleichbarer Art und Weise zu belegen.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe**II.1.1 Zuverlässigkeit**

- (1) Ein Sachverständiger besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn er aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben geeignet ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige
 - a) wegen Verletzung der Vorschriften
 - i) des Strafrechts über Eigentums- und Vermögensdelikte, Urkundenfälschung, Konkursdelikte, gemeingefährliche Delikte oder Umweldelikte,
 - ii) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - iii) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz- oder Seuchenrechts,
 - iv) des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts,
 - v) des Betäubungsmittel-, Waffen- oder Sprengstoffrechtsmit einer Strafe oder in den Fällen der Buchstaben ii) bis v) mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als fünfhundert Euro belegt worden ist, soweit die Strafe bzw. die Geldbuße im Gewerbezentralregister noch nicht getilgt ist,
 - b) wiederholt oder grob pflichtwidrig
 - i) gegen Vorschriften nach Abs. 2 a) Buchstabe ii) bis v) verstoßen oder
 - ii) als Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz, Gewässerschutz, Abfall, als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne des § 29 der Strahlenschutzverordnung oder als Störfallbeauftragter im Sinne des § 58 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes seine Verpflichtungen als Beauftragter verletzt hat,
 - c) infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 - d) sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet, es sei denn, dass dadurch die Interessen der Auftraggeber oder anderer Personen nicht gefährdet sind, oder
 - e) infolge eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte oder wegen einer Sucht nicht nur vorübergehend unfähig ist, die Tätigkeit als Sachverständiger ordnungsgemäß auszuüben.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.1.2 Unabhängigkeit

- (1) Ein Sachverständiger besitzt die erforderliche Unabhängigkeit, wenn er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann. Der Sachverständige darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
- (2) Die erforderliche Unabhängigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachverständige
 - a) neben seiner Tätigkeit als Sachverständiger
 - i) Inhaber eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EfbV oder bevollmächtigter Vertreter eines solchen Unternehmens ist oder die Mehrheit der Anteile an einem solchen Unternehmen besitzt,
 - ii) Angestellter eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EfbV,
 - iii) eine Tätigkeit aufgrund eines Beamtenverhältnisses, Soldatenverhältnisses oder eines Anstellungsvertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der in Absatz (3) benannten Fälle, ausübt,
 - iv) eine Tätigkeit aufgrund eines Richterverhältnisses, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Leihbeamter auf Zeit oder eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ausübt, es sei denn, dass er die ihm übertragenen Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt,
 - b) Weisungen aufgrund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Sachverständiger auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten,
 - c) organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne dass deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Sachverständiger durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist,
 - d) in dem zu überprüfenden Betrieb in den letzten 2 Jahren im Bereich EfbV beratend tätig war oder
 - e) Anteile an dem zu überprüfenden Betrieb besitzt.
- (3) Vereinbar mit der Tätigkeit als Sachverständiger ist eine Beratungstätigkeit als Bediensteter einer Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Berufskammer oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine Selbsthilfeeinrichtung für Unternehmen ist, die sich als Entsorgungsfachbetrieb zertifizieren lassen können.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Ebenfalls vereinbar ist die Prüfung und Erteilung von Zertifikaten z.B. nach DIN EN ISO 9001 und 14001 ff sowie Umweltauditgesetz oder vergleichbaren Regelungen

II.1.3 Fachkunde

- (1) Ein Sachverständiger besitzt die für seine Tätigkeit erforderliche Fachkunde, wenn er aufgrund seiner Ausbildung, beruflichen Aus- und Weiterbildung und praktischen Erfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.
- (2) Die Fachkunde erfordert
 - a) den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Technik oder Biowissenschaften an einer Hochschule oder Fachhochschule und
 - b) eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche abfallwirtschaftliche Tätigkeit im Bereich Überwachung und Begutachtung in / von einem Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EfbV sowie
 - c) das Vorhandensein ausreichender Fachkenntnisse über
 - i) Methodik und Durchführung von Überwachungen und Zertifizierungen der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EfbV genannten Unternehmen und
 - ii) die im Anhang zur EfbV genannten Bereiche.
- (3) Als Nachweis der Fachkenntnis nach II.1.3 (2) c)i) können eigenverantwortliche Überprüfungen von Unternehmen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EfbV im Rahmen der Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 und 14001 ff, nach dem Umweltauditgesetz oder vergleichbaren Regelungen herangezogen werden. Der Sachverständige sollte mindestens eine Überprüfung eigenverantwortlich durchgeführt haben. Die letzte Überprüfung darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.
- (4) Der Nachweis der Fachkenntnis nach II.1.3 (2) c)ii) ist in der Regel erbracht, wenn eine Fachkenntnisbescheinigungen nach § 8 UAG vorliegt.
- (5) Als Nachweis der Fachkenntnisse können auch dienen: absolvierte Ausbildungen, Seminare, Lehrgänge zu den einzelnen Themen des Anhanges der EfbV, wie auch solche im Bereich des Betriebsbeauftragtenwesens, des Abfallrechts im weitesten Sinne, des Umweltrechts, des Gefahrgut- und Transportwesens, der Technik der Entsorgung, der Arbeitssicherheit, sowie zu aktuellen Neuerungen bzw. Veränderungen, die wesentlich für die Prüftätigkeit der Sachverständigen sind, Referenzen, Fachgremiumsempfehlungen, Gutachten.
- (6) Es reicht nicht aus, dass der Sachverständige lediglich den gleichen Fachkundefachlehrgang besucht hat wie die verantwortliche Person im Betrieb. Insbesondere zur Kon-

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

trolle und Hilfestellung ist seitens des Sachverständigen ein deutlicher Wissensvorsprung notwendig.

- (7) Von der Anforderung nach Absatz (2) Buchst. a) und b) kann abgesehen werden, wenn
- a) eine technische Fachschulausbildung oder die Qualifikation als Meister in einem Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EfbV vorliegt und
 - b) mindestens fünf Jahre Aufgaben i.S.d. II.1.3 (2) b) wahrgenommen wurden.

II.1.4 Fortbildung

Der Sachverständige hat sich regelmäßig fortzubilden, um den für seine Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand vorzuhalten.

II.1.5 Haftpflichtversicherung

Dem Sachverständigen wird empfohlen, bei seiner Tätigkeit berufshaftpflichtversichert zu sein.

II.1.6 Für den Nachweis der Sachverständigenqualifikation sind folgende Unterlagen erforderlich:

- (1) Nachweis der Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 UAG oder als Umweltgutachterorganisation nach § 10 UAG für die unter Nr. II.1 genannten Unternehmensbereiche oder
- (2) Nachweise der Qualifikation der Sachverständigen, bestehend aus
 - a) Nachweis der Zuverlässigkeit
 - i) Erklärung, ob
 - * sie/er wegen Verstoßes gegen die in Nr. II.1.1 (2) a) genannten Vorschriften mit einer Strafe oder Geldbuße belegt worden ist, soweit die Strafe noch im Führungszeugnis aufzunehmen bzw. die Geldbuße im Gewerbezentralregister noch nicht getilgt ist,
 - * gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren/ Ermittlungsverfahren oder Bußgeldverfahren im Sinne der zu Nr. II.1.1 (2) a) genannten Vorschriften anhängig ist,
 - * ein berufsgerichtliches Verfahren durchgeführt wurde oder anhängig ist,
 - * sie/er die Pflichten als Betriebsbeauftragte/r im Sinne von Nr. II.1.1 (2) b) ii) verletzt hat,
 - * sie/er infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.
 - ii) Erklärung, dass sie/er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet,

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- iii) aktuelles Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden sowie das Einverständnis mit einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister und dem Gewerbezentralregister.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- b) Nachweis der Unabhängigkeit, bestehend aus einer Erklärung,
- i) ob und ggf. welche Stellung sie/er innerhalb eines Unternehmens, einer Unternehmen beratenden Organisation oder einer technischen Überwachungsorganisation inne hat oder im Begriff ist zu übernehmen,
 - ii) ob sie/er Inhaber/in von Unternehmen oder bevollmächtigte/r Vertreter/in im Sinne von Nr. II.1.2(2)a)ii) ist und ggf. welcher,
 - iii) ob und ggf. welche anderen beruflichen oder sonstigen Tätigkeiten im Sinne von Nr. II.1.2(2)a)ii) bis iv) der/ die Sachverständige zusätzlich ausübt oder ausüben will,
 - iv) dass sie/er keinen Weisungen im Sinne von Nr. II.1.2(2)b) unterliegt,
 - v) dass Verflechtungen im Sinne von Nr. II.1.2(2) c) nicht vorliegen,
 - vi) dass sie/er keine Beratungstätigkeit i.S.d. Nr. II.1.2(2)d) ausübt,
 - vii) dass sie/er keine Anteile i.S.d. Nr. II.1.2(2)e) besitzt.
- c) Nachweise zur Fachkunde
- i) Lebenslauf mit Angaben über die Ausbildung und den beruflichen Werdegang,
 - ii) Kopien oder beglaubigte Abschriften der Prüfungszeugnisse, Diplome etc.
 - iii) Teilnahmebescheinigungen über Lehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen,
 - iv) Nachweise über bisherige Tätigkeiten
 - v) Nachweis über eigenverantwortlich durchgeführte Überprüfungen von Entsorgungsbetrieben nach anderen Zertifizierungssystemen (Methodik und Durchführung),
 - vi) Nachweis der Fachkenntnis (s. Erläuterung zu den Nrn. II.1.3(2)c)ii), II.1.3(4) und II.1.3(5))
 - vii) Nachweise über die Fachkunde für speziell geregelte Bereiche, die mit der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb rechtlich verbunden sind (z.B. § 6 i.V.m. § 2 Abs.2 Nr.2 AltfahrzeugV).

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.2 Voraussetzungen für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag

- (1) Das Verfahren für die Entscheidung über die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nach § 15 EfbV setzt einen schriftlichen Antrag der TüO bei der für die Abfallwirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde am Hauptsitz der TüO (Zustimmungsbehörde) voraus, dem die in Nr. II.2.8 aufgeführten Unterlagen beizufügen sind. Sofern datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, können die Unterlagen nach Absprache mit der Zustimmungsbehörde auch elektronisch eingereicht werden.
- (2) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag gemäß § 52 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 15 EfbV setzt voraus, dass der Überwachungsvertrag die in den §§ 12 bis 14 EfbV genannten Anforderungen erfüllt und die von der TüO mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.
- (3) Im Folgenden sind die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Organisation, die personelle und sachliche Ausstattung der technischen Überwachungsorganisation sowie an das der Überwachung und Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes zugrunde liegende Verfahren konkretisiert.

II.2.1 Definition der TüO

Eine TüO i.S.d. § 52 KrW-/AbfG ist ein rechtsfähiger Zusammenschluss oder eine Personenvereinigung mehrerer Sachverständiger gem. Nr. II.1, deren Sachverständigentätigkeit auf eine dauernde Zusammenarbeit angelegt ist.

II.2.2 Allgemeine Anforderungen an die TüO

II.2.2.1 Wirtschaftliche Verhältnisse

Die Organisation muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden.

II.2.2.2 Unabhängigkeit

- (4) Die Organisation darf keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Druck ausgesetzt sein, der die gutachterliche Tätigkeit beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen könnte.
- (5) Die erforderliche Unabhängigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn die TüO
 - a) Inhaber eines Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 EfbV ist oder die Mehrheit der Anteile an einem solchen Unternehmen besitzt,

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- b) Weisungen aufgrund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch dann zu befolgen hat, wenn sie sie zu gutachterlichen Handlungen gegen ihre Überzeugung verpflichten,
 - c) organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig mit Dritten verflochten ist, ohne dass deren Einflussnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als TÜO durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag auszuschließen ist,
 - d) in dem zu überprüfenden in den letzten beiden Jahren im Bereich EfbV im Betrieb beratend tätig war oder
 - e) Anteile an dem zu überprüfenden Betrieb besitzt.
- (6) Vereinbar mit der Tätigkeit als TÜO ist die Prüfung und Erteilung von Zertifikaten nach z.B. DIN EN ISO 9001 und 14001 ff sowie nach dem Umweltauditgesetz oder vergleichbaren Regelungen.

II.2.2.3 Anerkennung aufgrund anderer Regelungen

- (1) Die Anforderungen nach den Nrn. II.2.2.1 und II.2.2.2 gelten als erfüllt, wenn die Organisation eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 UAG für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikel 2 i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 i.V. m. Art. 17 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 oder für die Unternehmensbereiche gemäß den Unterklassen nach NACE 90.00.3 (Sammlung, Beförderung und Zwischenlagerung von Abfällen), 90.00.4 (Kompostierungsanlagen), 90.00.5 (Abfallverbrennungsanlagen), 90.00.6 (Sonstige Abfallbehandlungsanlagen) und 90.00.7 (Abfalldeponien) besitzt.
- (2) Die Anforderungen nach den Nrn. II.2.2.1 und II.2.2.2 gelten **in der Regel** als erfüllt, wenn die Organisation
- a) für die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen (DIN EN ISO 14001 ff) oder Qualitätsmanagementsystemen (DIN EN ISO 9001 ff) im Bereich Recycling und Entsorgung akkreditiert ist oder
 - b) aufgrund anderer Rechtsvorschriften - wie z.B. nach Betriebssicherheitsverordnung, UAG allg., StVZO u.ä. - als "Technische Überwachungsorganisation" anerkannt ist.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.2.2.4 Haftungsfreistellung

Die TüO hat die Länder, in denen Sachverständige der TüO Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit der beauftragten Sachverständigen freizustellen.

II.2.3 Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der TüO

- (1) Die TüO hat sicherzustellen, dass sie Sachverständige i.S.d. Nr. II.1 in der für die ordnungsgemäße Überwachung und Zertifizierung der (des) Entsorgungsbetriebe(s) erforderlichen Anzahl vertraglich gebunden hat sowie über die erforderlichen Mittel und Einrichtungen verfügt. Die erforderliche Anzahl von Sachverständigen orientiert sich z.B. an der Anzahl, Art und Größe der unter Vertrag genommenen Entsorgungsbetriebe.
- (2) Mit der Überwachung eines Entsorgungsbetriebes dürfen nur Sachverständige beauftragt werden, die die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gemäß Nrn. II.1.1 bis II.1.3 erfüllen. Die entsprechenden Nachweise sind der Zustimmungsbehörde vorzulegen.
- (3) Unbeschadet der Eigenverantwortung der beauftragten Sachverständigen verbleibt die Verantwortung für die Überwachung und Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes bei der TüO.
- (4) Die TüO hat sicherzustellen, dass das Personal (insbesondere die Sachverständigen) durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die Anforderung nach Nr. II.1.4 bleibt unberührt. Geeignete Fortbildungsmaßnahmen können u.a. sein:
 - a) Erfahrungsaustausch der Sachverständigen unter der Leitung der TüO
 - b) Organisationsübergreifender Erfahrungsaustausch zur Angleichung des Wissensstandes und Vereinheitlichung des Prüfverfahrens auf einem hohen Niveau
 - c) Teilnahme an speziellen Lehrgängen, Seminaren, Fachtagungen, insbesondere für neue oder überarbeitete Regelwerke .
- (5) Der Fortbildungsbedarf ist u.a. anhand der aktuellen Rechtsentwicklung (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung), der technischen Entwicklungen, der Erkenntnisse aus Erfahrungsaustauschen sowie der Erkenntnisse der Kontrolle der Tätigkeit der Sachverständigen (Stichprobenkontrollen) zu ermitteln und zu planen.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.2.4 Anforderungen an das Überwachungs- und Zertifizierungssystem

- (1) Die TÜO hat allgemeingültig festzulegen, nach welchen Regeln Entsorgungsbetriebe überwacht und zertifiziert werden (Überwachungs- und Zertifizierungssystem). Dadurch ist sicherzustellen, dass
 - a) die Entsorgungsbetriebe nach einheitlichen Kriterien und nach einem einheitlichen Verfahren überwacht und zertifiziert werden,
 - b) die Prüfsystematik, Prüfung und Prüftiefe für die am Verfahren Beteiligten, den Betrieb und für die Zustimmungsbehörde transparent sind,
 - c) die Prüfungen den Abgleich mit den Anforderungen der EfbV, einschließlich der sonstigen öffentlich rechtlichen Regelungen beinhalten.
- (2) Das Überwachungs- und Zertifizierungssystem hat mindestens zu beinhalten:
 - a) die Kriterien sowie das Verfahren zur Erteilung, zur Aufrechterhaltung und zum Entzug der Fachbetriebseigenschaft einschließlich der Bewertung von Mängeln sowie das Vorgehen bei Änderungen im Betrieb (z.B. auch abfallwirtschaftliche Tätigkeit, Personalbestand, Anlagenänderung, Abfallschlüssel u.ä.) und bei nachträglich auftretenden Mängeln und
 - b) die Festlegung der Methodik und systematischen Vorgehensweise bei der Zertifizierung eines Entsorgungsbetriebes einschließlich entsprechender Verfahrensanweisungen der TÜO an die Sachverständigen.
 - c) Prüflisten für die Sachverständigen zur Durchführung der Überwachung. Über die Ortsbegehung, die geprüften Unterlagen und Vorgänge sowie die Ergebnisse der Befragungen sind vom Sachverständigen Aufzeichnungen anzufertigen. Sie dienen zur Erstellung seines Prüfberichtes. Die Prüflisten sind nach Möglichkeit bezogen auf abfallwirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Anlagenarten von der TÜO zu erstellen. Im Anhang dieser Vollzugshilfe sind einige von der ad-hoc-AG erarbeitete unverbindliche Prüflisten enthalten, die bei Bedarf ergänzt und fortgeschrieben werden. Um weitgehend einheitliche und vergleichbare Prüfverfahren gewährleisten zu können, werden die auf den Vollzugserfahrungen der letzten Jahre basierenden Prüflisten von der Zustimmungsbehörde zur Verfügung gestellt.
- (3) Im Anhang dieser Vollzugshilfe ist eine Zusammenstellung von Prüfkriterien zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben enthalten. Diese Prüfkriterien sollen in erster Linie als Hilfestellung dienen, um ggf. die von der TÜO erstellten Prüflisten zu vervollständigen. Die Listen werden bei Bedarf ergänzt und fortgeschrieben. Um weitgehend einheitliche und vergleichbare Prüfverfahren gewährleisten zu können, werden die auf

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

den Vollzugserfahrungen der letzten Jahre basierenden Prüflisten von der Zustimmungsbehörde zur Verfügung gestellt.

II.2.5 Interne Qualitätssicherung

- (1) Die Qualität einer Zertifizierung ist von der konsequenten Beachtung der Regelungen des Überwachungs- und Zertifizierungssystems und insbesondere von den Fähigkeiten und der Qualifikation der prüfenden Sachverständigen abhängig. Die TÜO hat deshalb ein internes Qualitätssicherungssystem zu installieren. Sie hat insbesondere die Erfüllung der Kriterien zur Zertifizierung und Überwachung zu überprüfen und die Prüftätigkeit und die Qualifikation der von ihr eingesetzten Sachverständigen unter Beachtung der vorgegebenen Verfahrensanweisungen beim jeweils ersten Einsatz zur Überprüfung einer der zertifizierbaren abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten und weiterhin regelmäßig stichprobenartig zu kontrollieren (Dokumentenprüfung; Kontrolle der Tätigkeit der Sachverständigen vor Ort).

Das Qualitätssicherungssystem hat Angaben darüber zu enthalten, wie und wie oft Sachverständige bei ihrer Tätigkeit vor Ort überprüft werden sollen und wie oft eine System- u. Dokumentenprüfung auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgen soll. Die Überprüfung der Tätigkeit vor Ort kann z.B. derart erfolgen, dass entweder der Sachverständige von einem hierzu geeigneten Mitarbeiter der TÜO begleitet und begutachtet wird oder ein weiterer Sachverständiger eine eigenständige Regelüberprüfung des Entsorgungs(fach)betriebes durchführt und an Hand der vorgefundenen Situation eine Beurteilung abgibt.

- (2) Die Überprüfungen der Sachverständigen vor Ort sollten anlassbezogen, müssen aber mindestens alle 3 Jahre einmal erfolgen.
- (3) Über die Stichprobenkontrollen (Art, Anzahl und Entsorgungsbetrieb) bei den einzelnen Sachverständigen hat die TÜO ein Verzeichnis zu führen. Eine Sammlung und Auswertung der durch die Prüfungen und Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse ist von der TÜO vorzunehmen. Beim regelmäßigen Erfahrungsaustausch der TÜO mit den Sachverständigen sind die Erkenntnisse zu thematisieren.

II.2.6 Überwachungsvertrag

- (1) Im Überwachungsvertrag sind die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach § 13 EfbV konkret zu regeln. Dazu gehört auch, dass die TÜO sich im Überwachungsvertrag verpflichtet, den Prüfungsumfang inhaltlich mindestens nach den Vorgaben der Nr. II.2.4 zu gestalten und die Prüfberichte so erstellt werden, dass mindestens die Ergebnisse der Überprüfung, Stellungnahmen zu betriebsspezifischen Ne-

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

benbestimmungen, Hinweisen der Zustimmung sowie die festgestellten Mängel enthalten sind.

- (2) Der Überwachungsvertrag hat eine Vorbehaltsklausel zu enthalten, die das Inkrafttreten erst nach Zustimmung durch die zuständige Behörde beinhaltet. Die Zustimmung des Entsorgungsbetriebes zur Weitergabe der im Benehmensverfahren erlangten Erkenntnisse der Zustimmungsbehörde an die TÜO sollte aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme eines Betretungs- und Begleitungsrechtes für die Zustimmungsbehörde (zur Feststellung des Fortbestandes der Zustimmungsvoraussetzungen bei der TÜO), gemeinsam mit dem Sachverständigen, wird empfohlen.

II.2.7 Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Die TÜO ist zu verpflichten, der Zustimmungsbehörde unaufgefordert Änderungen mitzuteilen, die die Struktur der TÜO, das Überwachungs- und Zertifizierungssystem oder den einzelnen Überwachungsvertrag betreffen.
- (2) Die TÜO ist zu verpflichten, der Zustimmungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn nach der Zustimmung zum Überwachungsvertrag weitere, bisher nicht benannte Sachverständige beauftragt werden. Sie hat der Behörde den Sachverständigen zu benennen und dessen Qualifikation entsprechend der Nr. II.1 nachzuweisen.
- (3) Die Zustimmungsbehörde kann die TÜO verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung zu berichten (siehe II.2.6 (1)).
- (4) Die TÜO ist zu verpflichten, der Zustimmungsbehörde unverzüglich den Entzug eines Überwachungszertifikates (auch durch Kündigung des Überwachungsvertrages) mitzuteilen.
- (5) Die Zustimmungsbehörde kann zur Feststellung des Fortbestehens wesentlicher Voraussetzungen der Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag die TÜO verpflichten, ihr regelmäßig (jährlich jeweils bis zum 31. März über das vergangene Kalenderjahr) eine Liste der mit der Überwachung von Entsorgungsbetrieben i.S. der EfbV beauftragten Sachverständigen vorzulegen. Darin sind die Anzahl der jeweils vom Sachverständigen durchgeführten Überprüfungen anzugeben. Zusätzlich aufzulisten sind die Daten und Ergebnisse der im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems von der TÜO vorgenommenen Überprüfungen der Sachverständigen und die vom Sachverständigen wahrgenommenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.2.8 Antragsunterlagen für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag

Neben dem Überwachungsvertrag sind die im Folgenden einzeln aufgeführten Unterlagen vorzulegen. Sofern der Zustimmungsbehörde bereits gültige Unterlagen vorliegen, kann auf diese verwiesen werden. Die Vorlagepflicht im Einzelfall sowie die erforderliche Zahl der Mehrfertigungen ist mit der Zustimmungsbehörde abzustimmen.

- a) Inhaltsverzeichnis zu den Antragsunterlagen
- b) Schriftlicher Antrag auf Zustimmung
- c) Angaben zum Entsorgungsbetrieb
 - i) Benennung des zu zertifizierenden / überwachenden Entsorgungsbetriebes (Name, Geschäftsanschrift, Telefon, Telefax des Entsorgungsbetriebes)
 - ii) Angaben zum Betriebsinhaber (Name, Geburtsdatum und –ort des Betriebsinhabers oder - bei Gesellschaften - des Vertretungsberechtigten)
 - iii) Darstellung des Betriebes und seiner Standorte (Anzahl der Mitarbeiter, Beschreibung der Art des Entsorgungsbetriebes, der zu zertifizierenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Anlagen und Abfallarten, Zahl der Transportfahrzeuge, Nennung von weiteren parallel verlaufenden Zertifizierungsverfahren, wie EMAS, ISO, Umweltmanagementsystemen u.ä.)
 - iv) Organisationsplan (Organigramm des Betriebes)
- d) Nachweise zur Organisation der TÜO
 - i) Angaben zur TÜO (Name, Hauptsitz und Anschrift)
 - ii) Rechtsform (z.B. Auszug aus Handelsregister)
 - iii) Gesellschaftervertrag oder sonstige verbindliche Regelungen (Kopie oder beglaubigte Abschrift),
 - iv) Nachweise zur Anerkennung als Umweltgutachterorganisation oder andere Anerkennung als TÜO oder Erklärungen zu den Nrn. II.2.2.1 und II.2.2.2
 - v) Nachweis der Qualifikation der Gesellschafter bei Personenvereinigungen
 - vi) Organisationsplan (Organigramm der TÜO)
- e) Freistellungserklärung gemäß Nr. II.2.2.4
- f) Unterlagen zu den beauftragten Sachverständigen
 - i) Benennung der Sachverständigen der TÜO
 - ii) Benennung der mit der Überwachung / Zertifizierung beauftragten Sachverständigen mit den nach Nr. II.1.1 bis II.1.4 in Verbindung mit Nr. II.1.6 notwendigen Unterlagen und Erklärung, dass die beauftragten Sachverständigen im

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Hinblick auf die Anforderungen nach Nr. II.1.1 bis II.1.3 dieser Vollzugshilfe überprüft sind und diesen Anforderungen entsprechen

- iii) ggf. Haftpflichtversicherung gemäß Nr. II.1.5
- g) Darstellung des von der TüO angewandten Zertifizierungs- und Überwachungssystems gemäß Nr. II.2.4
- h) Darstellung des internen Qualitätssicherungssystems gemäß Nr. II.2.5
- i) Präsentation der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft durch die TüO
 - i) Muster eines Überwachungszertifikats
 - ii) Muster eines Überwachungszeichen i.V.m. den zertifizierten Tätigkeiten
- j) Überwachungsvertrag mit folgenden Mindestinhalten
 - i) Vertragspartner
 - ii) Gegenstand des Vertrages
 - iii) Zielfestlegung (Zertifizierung und Überwachung nach KrW-/AbfG und § 13 Abs. 1 EfbV)
 - iv) Vorbehaltsklausel (Zustimmung der zuständigen Behörde)
 - v) Gültigkeitsdauer (mind. Erstprüfung plus 1 Jahr)
 - vi) Überwachungs- und Zertifizierungssystem (u.a. als Vertragsgegenstand)
 - vii) Verpflichtung der TüO zur Einsetzung qualifizierter Sachverständiger (§ 15 Abs.1 Nr. 2 EfbV)
 - viii) Verpflichtung der TüO zur Prüfung des Betriebes vor der erstmaligen Zertifizierung und nach wesentlichen Änderungen, im Übrigen einmal jährlich auf Einhaltung der Anforderungen aus der EfbV (entspr. §§ 3-11 EfbV)
 - ix) Verpflichtung der TüO zur Vorlage eines Prüfberichtes nach jeder Überprüfung und einer konkreten Mängelliste (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 EfbV)
 - x) Verpflichtung der TüO, alle einschlägigen Rechtsvorschriften und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (§ 13 Abs. 3 EfbV) bei der Überprüfung zu beachten und die Ergebnisse sonstiger Zertifizierungen i.S.v. § 13 Abs. 4 EfbV zu berücksichtigen.
 - xi) Verpflichtung des Betriebes zur Vorlage der notwendigen Unterlagen, Ein- und Betretungsrecht (§ 13 Abs.2 Nr. 1,2 EfbV)
 - xii) Verpflichtung des Betriebes zur Mitteilung jeder Änderung (§ 13 Abs.2 Nr. 3 EfbV)

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- xiii) Zustimmung des Betriebes zur Weitergabe der im Benehmensverfahren erlangten Erkenntnisse der Zustimmungsbehörde an die TÜO
- xiv) Zustimmung des Betriebes zur Begutachtung des Sachverständigen während der Durchführung der Betriebsüberprüfung durch einen weiteren Sachverständigen der zertifizierenden Organisation, die Zustimmungsbehörde oder eine von dieser autorisierten Behörde
- xv) Regelungen zu Ausstellung, Nutzung und Entzug des Überwachungszertifikats und -zeichens
- xvi) Unterschriften

II.3 Voraussetzungen für die Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft

- (1) Das Verfahren für die Entscheidung über die Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft gemäß § 11 Entsorgergemeinschaftenrichtlinie (EgRL) setzt einen schriftlichen Antrag der Entsorgergemeinschaft bei der für die Abfallwirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde am Sitz der Entsorgergemeinschaft (Anerkennungsbehörde) voraus, dem die in Nr. II.3.5 aufgeführten Unterlagen beizufügen sind.
- (2) Die Anerkennung einer Entsorgergemeinschaft setzt gemäß § 11 EgRL voraus, dass die Entsorgergemeinschaft die in der Richtlinie genannten Voraussetzungen an ihre Tätigkeit erfüllt und Beschränkungen des Wettbewerbs nicht zu besorgen sind.
- (3) Im Folgenden sind die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Organisation, die personelle und sachliche Ausstattung der Entsorgergemeinschaft sowie an das der Überwachung und Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes zugrunde liegende Verfahren konkretisiert.
- (4) Eine wesentliche Funktion bei der Aufgabenerfüllung der Entsorgergemeinschaft nimmt der Überwachungsausschuss wahr. Die Entsorgergemeinschaft hat zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit (gem. § 10 Abs. 3 EgRL) des Überwachungsausschusses Vertreter zu benennen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der EgRL müssen die Mitglieder des Überwachungsausschusses Inhaber eines von der Entsorgergemeinschaft zertifizierten Mitgliedsbetriebes oder mit der Leitung und Beaufsichtigung eines solchen Betriebes beauftragt sein. Da der Überwachungsausschuss gemäß § 10 Abs.1 EgRL seinerseits erst über die Zertifizierung eines Entsorgungsbetriebes entscheidet, wird der Überwachungsausschuss zu Beginn der Tätigkeit einer Entsorgergemeinschaft, insbesondere im Zeitpunkt der Anerkennung, noch nicht mit Mitgliedern besetzt sein können, die Inhaber eines Entsorgungsfachbetriebes sind oder einen solchen leiten. Die Anerkennungsbehörde sollte daher der Entsorgergemeinschaft für ei-

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

nen Übergangszeitraum eine Frist setzen, innerhalb derer die Entsorgungsbetriebe, die die Mitglieder des Überwachungsausschusses stellen, als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sein müssen.

II.3.1 Allgemeine Anforderungen an die Entsorgergemeinschaft

II.3.1.1 Wirtschaftliche Verhältnisse, Unabhängigkeit

Hinsichtlich der Anforderungen an die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Unabhängigkeit der Entsorgergemeinschaft gelten Nrn. II.2.2.1 und II.2.2.2 der Vollzugshilfe entsprechend.

II.3.1.2 Haftungsfreistellung

Die Entsorgergemeinschaft hat die Länder, in denen Sachverständige der Entsorgergemeinschaft Prüfungen vornehmen, von jeder Haftung für die Tätigkeit der eingesetzten Sachverständigen freizustellen.

II.3.2 Festlegung von Anforderungen

Die Entsorgergemeinschaft hat die von ihr aufgestellten Anforderungen an ihre Mitgliedsbetriebe, die Betriebsinhaber sowie die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes verantwortlichen Personen verbindlich festzulegen und zu dokumentieren.

II.3.2.1 Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung der Entsorgergemeinschaft

- (1) Die Entsorgergemeinschaft hat sicherzustellen, dass sie Sachverständige i.S.d. Nr. II.1 und Hilfskräfte in der für die ordnungsgemäße Überwachung und Zertifizierung der Entsorgungsbetriebe erforderlichen Anzahl vertraglich gebunden hat sowie über die erforderlichen Mittel und Einrichtungen verfügt. Die erforderliche Anzahl der Sachverständigen bemisst sich nach der Anzahl sowie der Art und Größe der Mitgliedsbetriebe.
- (2) Mit der Überwachung eines Entsorgungsbetriebes dürfen nur Sachverständige beauftragt werden, die die Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gemäß den Nr. II.1.1 bis II.1.3 aufweisen. Die entsprechenden Nachweise sind der Anerkennungsbehörde vorzulegen.
- (3) Beauftragt die Entsorgergemeinschaft eine TÜO mit der Überprüfung von Mitgliedsbetrieben, hat die Entsorgergemeinschaft sicherzustellen, dass die TÜO den Anforderungen der Nr. II.2 und die beauftragten Sachverständigen den Anforderungen der Nr. II.1.1 bis II.1.3 dieser Vollzugshilfe entsprechen.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- (4) Unbeschadet der Eigenverantwortung der beauftragten Sachverständigen verbleibt die Verantwortung für die Überwachung und Zertifizierung des Entsorgungsbetriebes bei der Entsorgungsgemeinschaft. Dies gilt auch im Fall der Beauftragung einer TÜO.
- (5) Die Entsorgungsgemeinschaft hat sicherzustellen, dass das Personal (insbesondere die Sachverständigen) durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügt. Die Anforderung nach Nr. II.1.4 bleibt unberührt. Geeignete Fortbildungsmaßnahmen können u.a. sein:
 - a) Erfahrungsaustausch der Sachverständigen unter der Leitung der Entsorgungsgemeinschaft
 - b) Organisationsübergreifender Erfahrungsaustausch zur Angleichung des Wissensstandes und Vereinheitlichung des Prüfverfahrens auf einem hohen Niveau
 - c) Teilnahme an speziellen Lehrgängen, Seminaren, Fachtagungen, insbesondere für neue oder überarbeitete Regelwerke .
- (6) Der Fortbildungsbedarf ist u.a. anhand der aktuellen Rechtsentwicklung (Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung), der technischen Entwicklungen, der Erkenntnisse aus Erfahrungsaustauschen sowie der Erkenntnisse der Kontrolle der Tätigkeit der Sachverständigen (Stichprobenkontrollen) zu ermitteln und zu planen.

II.3.2.2 Anforderungen an das Überwachungs- und Zertifizierungssystem

Die Entsorgungsgemeinschaft hat ein System zur Überwachung und Zertifizierung von Entsorgungsbetrieben verbindlich festzulegen und zu dokumentieren. Das Überwachungs- und Zertifizierungssystem muss den Anforderungen der Nr. II.2.4 entsprechen.

II.3.2.3 Interne Qualitätssicherung

Die Entsorgungsgemeinschaft hat ein internes Qualitätssicherungssystem zu installieren, das den Anforderungen der Nr. II.2.5 entspricht.

II.3.3 **Verbindliche Regelungen**

Die Rechte und Pflichten der Entsorgungsgemeinschaft, der Mitgliedsbetriebe, der beauftragten Sachverständigen und der ggf. beauftragten TÜO sind durch Satzung oder auf andere Weise verbindlich zu regeln. Unter anderem betrifft dies:

- a) die Struktur und Organisation der Entsorgungsgemeinschaft, insbesondere des Überwachungsausschusses,
- b) die Anforderungen an die Mitgliedsbetriebe (entspr. der Regelungen/des Inhalts eines Überwachungsvertrages Nr. I.1.1.1(5j)), Betriebsinhaber sowie die für die

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes verantwortlichen Personen, die mindestens den Anforderungen der EfbV entsprechen müssen,

- c) das Überwachungs- und Zertifizierungssystem (entsprechend Nr. II.2.4); die Vorprüfung; die Erstellung eines Prüfberichtes, der auch die Ergebnisse der Überprüfung betriebsspezifischen Nebenbestimmungen und Hinweise der Zustimmung sowie die festgestellten Mängel enthält (entsprechend (1))
- d) die interne Qualitätssicherung (entsprechend Nr. II.2.5),
- e) die Selbstverpflichtung, nur qualifizierte und gegenüber der Behörde benannte Sachverständige einzusetzen
- f) die Prüfung und Dokumentation der Qualifikation der beauftragten Sachverständigen (entsprechend Nr. II.2.3),
- g) das Ausschlussverfahren (z.B. gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 EgRL, bei nicht erfolgter Zertifizierung durch die Entsorgungsgemeinschaft innerhalb der festgelegten Frist von höchstens 2 Jahre),
- h) das Wiedereintrittsverfahren mit Fristenregelung (i.d.R. ein Jahr für Wiedereintritt)

II.3.4 Mitteilungs- und Informationspflichten

- (1) Die Entsorgungsgemeinschaft ist zu verpflichten, der Anerkennungsbehörde unaufgefordert jede Änderung mitzuteilen, die die Struktur der Gemeinschaft oder das Überwachungs- und Zertifizierungssystem betreffen.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft ist zu verpflichten, der Anerkennungsbehörde umgehend die Erstzertifizierung der Betriebe der Mitglieder des Überwachungsausschusses zu benennen und unaufgefordert Änderungen hinsichtlich dessen Zusammensetzung mitzuteilen.
- (3) Die Entsorgungsgemeinschaft ist zu verpflichten, in von der Anerkennungsbehörde zu bestimmenden Abständen ein aktuelles Mitgliederverzeichnis vorzulegen.
- (4) Die Entsorgungsgemeinschaft hat der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn nach der Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft weitere, bisher nicht benannte Sachverständige oder eine TÜO beauftragt werden. Sie hat der Anerkennungsbehörde den / die Sachverständigen zu benennen und deren Qualifikation entsprechend der Nr. II.1 der Anerkennungsbehörde nachzuweisen.
- (5) Die Anerkennungsbehörde kann die Entsorgungsgemeinschaft verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Zertifizierung - insbesondere über festgestellte Mängel - zu berichten. Der Bericht beinhaltet mindestens die Ergebnisse der Überprüfung, Stellungnahmen zu den von den

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Benehmensbehörden gegebenen betriebsspezifischen Stellungnahmen und Hinweisen sowie die festgestellten Mängel.

- (6) Die Entsorgungsgemeinschaft ist zu verpflichten, der Anerkennungsbehörde unverzüglich den Entzug eines Überwachungszertifikates (auch durch Beendigung der Mitgliedschaft) mitzuteilen.
- (7) Die Anerkennungsbehörde kann zur Feststellung des Fortbestehens wesentlicher Voraussetzungen für die Anerkennung die Entsorgungsgemeinschaft verpflichten, ihr regelmäßig (jährlich jeweils bis zum 31. März über das vergangene Kalenderjahr) eine Liste der mit der Überwachung von Entsorgungsbetrieben i.S. der EfbV beauftragten Sachverständigen vorzulegen. Darin sind die Anzahl der jeweils vom Sachverständigen durchgeführten Überprüfungen anzugeben. Zusätzlich aufzulisten sind die Daten und Ergebnisse der im Rahmen des internen Qualitätssicherungssystems von der Entsorgungsgemeinschaft vorgenommenen Überprüfungen der Sachverständigen und die vom Sachverständigen wahrgenommenen einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen.

II.3.5 Antragsunterlagen für die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft

- a) Inhaltsverzeichnis zu den Antragsunterlagen
- b) Schriftlicher Antrag auf Anerkennung
- c) Angaben zu den Mitgliedsbetrieben
 - i) Benennung der Mitgliedsbetriebe (Name, Geschäftsanschrift, Telefon, Telefax des Entsorgungsbetriebes)
 - ii) Angaben zu den Betriebsinhabern der jeweiligen Mitgliedsbetriebe (Name, Geburtsdatum und –ort des Betriebsinhabers oder - bei Gesellschaften - des Vertretungsberechtigten)
 - iii) Darstellung der Mitgliedsbetriebe und ihrer Standorte (Anschriften der Standorte, Anzahl der Mitarbeiter, Beschreibung der Art der Entsorgungsbetriebe, der zu zertifizierenden abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie der Anlagen und Abfallarten, Zahl der Transportfahrzeuge, Nennung von weiteren parallel verlaufenden Zertifizierungsverfahren, wie EMAS, ISO, Umweltmanagementsystemen u.ä.)
 - iv) Organisationspläne (Organigramme der Mitgliedsbetriebe)
- d) Nachweise zur Organisation der Entsorgungsgemeinschaft
 - i) Angaben zur Entsorgungsgemeinschaft (Name, Sitz, Anschrift und Reichweite)

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- ii) Art der Entsorgungsgemeinschaft (Branche/n bzw. Tätigkeitsbereiche der Mitgliedsbetriebe, z.B. Bauabfall)
 - iii) Rechtsform (z.B. Auszug aus Vereinsregister)
 - iv) Satzung sowie sonstige verbindliche Regelungen entsprechend Nr. II.3.3 (Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift)
 - v) Regelung nach der der Betrieb mit Eintritt in die Entsorgungsgemeinschaft die Zustimmung zur Weitergabe der im Benehmensverfahren erlangten zertifizierungsrelevanten Erkenntnisse der Anerkennungsbehörde an die Entsorgungsgemeinschaft erteilt
 - vi) Regelung nach der der Betrieb mit Eintritt in die Entsorgungsgemeinschaft die Zustimmung zur Begutachtung/Begleitung des Sachverständigen während der Durchführung der Betriebsüberprüfung durch die Anerkennungsbehörde, die von ihr beauftragte Behörde oder einen Beauftragten der Entsorgungsgemeinschaft erteilt
 - vii) Regelungen zur Ausstellung, Nutzung und Entzug des Überwachungszertifikats und -zeichens
 - viii) Angaben zu Organen der Entsorgungsgemeinschaft und deren Funktionen (Vorstand, Geschäftsführung, Überwachungsausschuss)
 - ix) Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses (inkl. Vertretungsregelung)
 - x) Benennung der Mitglieder des Überwachungsausschusses und deren Vertreter einschl. des Nachweises der Fachbetriebseigenschaft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 der EgRL (kann ggf. nachgereicht werden)
- e) Freistellungserklärung gemäß Nr. II.3.1.2
 - f) Unterlagen zu den beauftragten Sachverständigen
 - i) Benennung der Sachverständigen bzw. der TÜO, deren sich die Entsorgungsgemeinschaft bedient,
 - ii) Benennung der mit der Überwachung / Zertifizierung beauftragten Sachverständigen mit den nach Nr. II.1.1 bis II.1.4 in Verbindung mit Nr. II.1.6 notwendigen Unterlagen und Erklärung, dass die beauftragten Sachverständigen im Hinblick auf die Anforderungen nach den Nr. II.1.1 bis II.1.3 dieser Vollzugshilfe überprüft sind und diesen Anforderungen entsprechen,
 - iii) Ggf. Haftpflichtversicherung gemäß Nr. II.1.5

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- g) Darstellung des von der Entsorgungsgemeinschaft angewandten Überwachungs- und Zertifizierungssystems gemäß Nr. II.3.2.2
- h) Darstellung der Regelungen des internen Qualitätssicherungssystems gemäß Nr. II.3.2.3
- i) Präsentation der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft durch die Entsorgungsgemeinschaft
 - i) Muster des Überwachungszertifikats
 - ii) Muster eines Überwachungszeichens i.V.m. den zertifizierten Tätigkeiten

II.4 Hinweise und Erläuterungen

II.4.1 Entsorgungsfachbetrieb (§ 2 EfbV)

- (1) Die zu erfüllenden Zertifizierungsvoraussetzungen unterstützen die gewerbsmäßig ausgeübte abfallwirtschaftliche Tätigkeit auf einem hohen Qualitätsniveau. § 2 Abs. 1 EfbV setzt voraus, dass der zertifizierte Betrieb die abfallwirtschaftliche Tätigkeit ausübt (Nr.1), dies selbstständig, also in eigener Verantwortung macht (Nr. 2) und in diesen Strukturen die Anforderungen gemäß §§ 3 ff EfbV einhält (Nr. 3).
- (2) Nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 Nr. 1 EfbV kann ein Betrieb Entsorgungsfachbetrieb im Sinne der EfbV werden, wenn er Abfälle einsammelt, befördert, lagert, behandelt, verwertet oder beseitigt, also eine der genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt. Denn die vom Betrieb durchgeführte Entsorgungstätigkeit ist Bezugspunkt für die Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Qualifikation von Betriebsinhabern und Personal (vgl. nur §§ 3 Abs.1 S.1, 3 Abs.3. 5 Abs.1 S.1, 9 Abs.2, 10 S.1 EfbV). Damit ist insbesondere solchen Betrieben eine Zertifizierung nach der EfbV verwehrt, die die genannten Entsorgungshandlungen zwar möglicherweise eigenverantwortlich durchführen könnten, gleichwohl aber hierauf verzichten und ausschließlich Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen. Diese Betriebe haben ggf. die Möglichkeit als Händler oder Vermittler gem. § 52 KrW-/AbfG zertifiziert zu werden (siehe Vollzugshilfe „Zertifizierung von Händlern und Vermittlern als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 52 KrW-/AbfG“), nicht aber für die in der EfbV genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- (3) Neben der tatsächlichen Ausführung der Tätigkeit erfordert § 2 Abs. 1 Nr.2 EfbV, dass der Betrieb in der Lage ist, die zu zertifizierende Tätigkeiten auf Grund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung selbstständig wahrzunehmen. Im Interesse klar strukturierter Verantwortlichkeiten muss der jeweilige zu zertifizie-

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

rende Betrieb in der Lage sein, eigene Entscheidungen über die Art und Weise der Ausübung eigener abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zu treffen. Er muss selbstständig nach außen mit Erzeugern und Besitzern von Abfällen die ausgeübte Entsorgungstätigkeiten in eigener Regie vereinbaren und abwickeln und nach innen über den Einsatz von Personal und Betriebsmittel disponieren.

Soweit innerhalb eines Efb bei der Wahrnehmung zertifizierter abfallwirtschaftlicher Tätigkeiten Fremdpersonal eingesetzt oder auf technische Betriebsmittel Dritter zurückgegriffen wird, gilt Folgendes:

Der Efb selbst muss in rechtlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht die Kontroll- und Weisungsbefugnisse ausüben, zu der ihn die §§ 3 ff EfbV verpflichten. Dazu gehört insbesondere, dass der Efb in der Lage ist, das Fremdpersonal einzuarbeiten und zu überwachen (vgl. §§ 10, 11) und fremde Ausstattungen entsprechend bedienen.

Die dafür erforderliche personelle Ausstattung setzt mindestens voraus, dass die für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen Arbeitnehmer des Entsorgungsfachbetriebes sind. Der Einsatz von Fremdpersonal bei ausführenden Tätigkeiten hat entsprechend den geltenden Anforderungen der EfbV zu erfolgen. Das bedeutet konkret:

Der Efb muss in der Lage sein,

- eine Aufgabenerledigung durch das Fremdpersonal entspr. den betriebsspezifischen Anweisungen (nach den Qualitätsrichtlinien des Entsorgungsfachbetriebes) sicherzustellen;
- mittels Weisungsrechten über die Arbeitsleistungen des Fremdpersonals, d.h. über Art und Weise, Zeit, Ort und Umfang der Tätigkeiten zu disponieren;
- die Art und Weise der Durchführung der vertraglich festgelegten Tätigkeiten zu kontrollieren und zu beaufsichtigen sowie sich über aktuelle Nachweise zur Sachkunde des tätigen Fremdpersonals zu vergewissern;
- sich über die Einhaltung der für den Einsatz von Fremdpersonal für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Arbeitnehmerrechtliche Vorschriften) zu vergewissern.

Die Fremdfirmen, die Personal für einen Efb zur Verfügung stellen, sind für die dort durchgeführten (Teilbereichs-) Leistungen nicht zertifizierbar. Denn das Fremdpersonal ist in die betrieblichen Abläufe des Efb organisatorisch zu integrieren. Folgerichtig ist dessen Betriebsinhaber / verantwortliche Person dafür verantwortlich, sich die eingesetzten Fremdpersonen konkret benennen zu lassen, sich über deren Zuverlässig-

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

keit und Sachkunde Klarheit zu verschaffen und für eine geeignete Fortbildung Sorge zu tragen sowie deren Arbeit zu überwachen und zu kontrollieren.

Wird die technische Ausstattung von Dritten zur Verfügung gestellt, so muss zumindest gewährleistet sein, dass der Entsorgungsfachbetrieb rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, auf Geräte, Fahrzeuge etc. nach Zeit, Ort und Umfang eigenständig zuzugreifen.

§ 7 Abs. 2 und 3 EfbV kommt erst zum Tragen, wenn ein Betrieb die grundlegenden Anforderungen an eine Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 EfbV erfüllt.

- (4) Daneben erfordert § 2 Abs. 1 Nr. 3 EfbV, dass der Betrieb die in der EfbV bestimmten Anforderungen an diese Organisation, Ausstattung und Tätigkeit erfüllt. Dies ist vom Sachverständigen zu überprüfen. Im Einzelnen:

II.4.2 Betriebsorganisation, personelle Ausstattung (§§ 3, 4 EfbV)

Die Organisation des Betriebes hat die für die durchgeführte abfallwirtschaftliche Tätigkeit erforderliche Überwachung und Kontrolle mit dem dafür notwendigen und ausgebildetem Personal sicherzustellen.

Verantwortliche Personen und Betriebsbeauftragte sind zu bestellen. Um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Leitungs- und insbesondere der Aufsichtsfunktion gewährleisten zu können, muss die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortliche Person bzw. deren Vertreter/innen im Regelfall arbeitstäglich anwesend sein, es sei denn, Art, Größe und der Zweck des Betriebes lassen eine andere Einschätzung zu. Für Urlaubs- und Krankheitszeiten und vergleichbare Situationen muss eine eingewiesene ausreichend fachkundige, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Vertretung vorhanden sein.

II.4.3 Betriebstagebuch (§ 5 EfbV)

- (1) Die Dokumentationen entsprechend § 5 EfbV (Betriebstagebuch) haben wegen der Privilegierung der Entsorgungsfachbetriebe einen hohen Stellenwert bei der Überprüfung durch die beauftragten Sachverständigen.
- (2) Die Verlässlichkeit der Dokumentationen des Betriebes steht im Mittelpunkt der Zertifizierung, die durch geeignete Stichproben zu überprüfen und zu kontrollieren ist. Die erforderliche Anzahl der Stichproben hängt von der vorgefundenen Situation, insbesondere der Vollständigkeit und Qualität der Dokumentation ab. Die Stichproben müssen sorgfältig ausgewählt werden. Das schließt eine stichprobenartige Prüfung der technischen Anlagen - insbesondere bei augenscheinlichen Mängeln - ein.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.4.4 Durchführung der Überwachung

- (1) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen haben die Sachverständigen einen Plan für die Vor-Ort-Prüfung zu erstellen. Die Vollständigkeit und Gültigkeit der rechtmäßig notwendigen Prüfungen (z.B. Emissionsmessungen, Druckprüfungen belegt durch Protokolle) zu kontrollieren. Zum Abgleich der Dokumentationen mit den tatsächlichen Begebenheiten im Betrieb ist von den beauftragten Sachverständigen eine Begehung aller Anlagenteile vorzunehmen.
- (2) Auch die Erfüllung der (Genehmigungs-) Auflagen, die Wirksamkeit der eigenen Überwachungsinstrumente und die Einhaltung der Betriebsanweisungen sind stichprobenartig zu kontrollieren. Im Rahmen der Begehung hat der Sachverständige auch Gespräche mit Betriebsangehörigen durchzuführen. Außerdem ist bei der Begehung darauf zu achten, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

II.4.5 Versicherungsschutz (§ 6 EfbV)

- (3) Der Entsorgungsbetrieb hat dem prüfenden Sachverständigen nachzuweisen, dass er über einen für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Dies kann erfolgen durch die Vorlage einer
 - a) aktuellen Risikoabschätzung, wonach die Art und der Umfang der Haftpflichtversicherungen (z.B. Versicherungsgutachten) für den Sachverständigen nachvollziehbar festgelegt wurden, oder einer
 - b) aktuellen Versicherungsbestätigung, dass ausreichender Versicherungsschutz besteht,sowie Vorlage der
 - c) Versicherungsnachweise (insbesondere Betriebshaftpflichtversicherung, Umwelthaftpflichtversicherung, Kfz-Haftpflichtversicherung bei Transporten, Zahlungsbelege, vom GDV erstellte Bestätigung über die vorhandenen Versicherungen, versicherte und ausgeschlossene Risiken).
- (4) Als ausreichend ist ein Versicherungsschutz anzusehen, wenn die Schadensfälle abgedeckt werden können, mit denen auf Grund der Gesamtsituation des Betriebes üblicherweise bei der zu versichernden Tätigkeit zu rechnen ist. Dabei sind die Erfahrungswerte der Versicherungswirtschaft, der TÜO und der Entsorgungsgemeinschaften bei vergleichbaren Anlagen zu Grunde zu legen. Nicht zu erfassen sind außergewöhnliche Schadensfälle, die bei den üblichen worst-case-Betrachtungen nicht erkennbar und damit nicht kalkulierbar sind.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.4.6 Standort und mobile Anlagen (§ 2 EfbV)

- (1) Standort ist das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle eines Entsorgungsbetriebes untersteht und an dem abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt werden, einschl. der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien.

Als **Standort** im Sinne der EfbV zertifizierbar ist die Organisationseinheit eines Betriebes, die aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, die zu zertifizierende Tätigkeit vollständig auf dem genehmigten Betriebsgelände der Organisationseinheit auszuführen. Zusätzliche Abstellplätze des Betriebes für Maschinen, Fahrzeuge oder Behälter sind keine zertifizierbaren Standorte, sondern nur Teil der technischen Ausstattung zur Durchführung der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Tätigkeit.

- (2) Erfolgt die abfallwirtschaftliche Tätigkeit mit **mobilen Anlagen** oder im Rahmen von Baumaßnahmen an **wechselnden Standorten**, kann nur die Tätigkeit zertifiziert werden, nicht die einzelnen Standorte. Das Zertifikat ist auf den Betriebssitz auszustellen. Durch den Zusatz „Behandlung mit mobilen Anlagen (z.B. Trennung von Abfallgemischen in Öl-/Wasserabscheidern)“ oder „Verwertung durch den Einbau von Abfällen bei temporären Baumaßnahmen“ ist klarzustellen, dass die Tätigkeit nicht am Sitz des Unternehmens stattfindet. Das Zertifikat kann nur dann ausgestellt werden, wenn die mobilen Anlagen oder die temporären Baustellen vom Sachverständigen bei laufendem Betrieb überprüft wurden.

II.4.7 Abfallwirtschaftliche Tätigkeiten

II.4.7.1 Allgemein

- (1) Entsorgung umfasst die Beseitigung oder die Verwertung von Abfällen. Die Auslegung der Begriffe richtet sich nach § 4 Abs. 3,4, § 10 Abs. 2, den Anhängen IIA und IIB des KrW-/AbfG sowie dem EG-Recht. Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln sind jeweils integrative Teilschritte der Beseitigung oder Verwertung.
- (2) Um dem Nebeneinander der Tätigkeiten in der EfbV gerecht zu werden, können Entsorgungsfachbetriebe nur für die jeweils von ihnen erbrachte Teilleistung zertifiziert werden, wobei die Teilleistung des Beseitigens oder des Verwertens im Sinne der EfbV nur in der, den Entsorgungsvorgang abschließenden Teilleistung zu sehen ist. Verwerten und Beseitigen sind nur dann zertifizierbar und als Bezeichnung im Zertifikat aufzunehmen, wenn die Tätigkeit sich **nicht** unter Einsammeln, Befördern, Lagern und Behandeln einstufen lässt. Die letztgenannten Tätigkeiten sind stets Teil einer

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Verwertung oder Beseitigung (vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 5 sowie § 10 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG).

- (3) Die Tätigkeiten Lagern, Behandeln, Verwerten und Beseitigen sind bezogen auf die jeweiligen Standorte und die einzelnen Anlagen im Zertifikat anzugeben (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 EfbV).
- (4) Die Aufnahme besonders überwachungsbedürftiger Abfallarten im Zertifikat für die Tätigkeit Einsammeln (im Holsystem), setzt das Vorliegen entsprechender Sammelentsorgungsnachweise für den Betrieb voraus (Ausnahme: Schadstoffsammlungen im Auftrag öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger).
- (5) Die Bezeichnung der Anlage ist der unter Nr. II.4.15 aufgeführten „Liste der Anlagentypen“ zu entnehmen.

II.4.7.2 Erläuterungen der einzelnen Tätigkeiten

1. Einsammeln

Tätigkeit, bei der Abfälle Dritter in Fahrzeugen (Holsystem) oder in genehmigten Anlagen (Bringsystem) übernommen werden.

2. Befördern

Tätigkeit, bei der Abfälle transportiert werden.

3. Lagern

Tätigkeit, bei der Abfälle von Dritten in einer hierfür genehmigten ortsfesten Anlage für die weitere Entsorgung vorübergehend aufbewahrt werden. Ein Bereitstellen von Abfällen zur Abfuhr beim Abfallerzeuger ist kein Lagern im Sinne der EfbV. Dies gilt auch für den „Input“ (Bereitstellen von Abfällen an der Anlage, in der die spätere Behandlung durchgeführt wird) und den „Output“ (hier ist die Anlage Abfallerzeuger) von Behandlungsanlagen, es sei denn, die abfallwirtschaftliche Tätigkeit Lagern ist ausdrücklich genehmigt.

4. Behandeln

Tätigkeit, bei der Abfälle durch physikalische (u.a. mechanische, thermische), chemische oder biologische Verfahren oder Verfahrenskombinationen in ihrer Masse / Volumen und/oder Schädlichkeit vermindert oder in ihrer Beschaffenheit geändert werden. Indiz für „Behandeln“ ist u.a. die Änderung des Abfallschlüssels gegenüber dem Input oder die Aufspaltung auf mehrere Abfallschlüssel. Eine besondere Form des Behandelns in einer ortsfesten Anlage ist das Vermischen/Zusammenführen von gleichartigen Abfällen verschiedener Abfallerzeuger in einer Anlage (der Bezug zum einzelnen Abfallerzeuger geht verloren), wie es typischer Weise bei der Lage-

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

rung in loser Schüttung oder in einem Sammeltank erfolgt, da hier ggf. Entsorgungsnachweise enden.

5. Verwerten

Tätigkeit, bei der natürliche Ressourcen durch Abfälle ersetzt werden. Indizien dafür sind:

1. Bei der stofflichen Verwertung werden Abfälle direkt in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt oder aus Abfällen sekundäre Rohstoffe gewonnen. Indiz für die stoffliche Verwertung ist u.a., dass der Abfall durch Einbindung in Erzeugnisse oder Bauwerke seine Abfalleigenschaft verliert oder bei einer Abfallaufbereitung ein qualitätsgesicherter Sekundärrohstoff erhalten wird, der keiner abfallrechtlichen Anforderung mehr unterliegt.
2. Bei der energetischen Verwertung werden Abfälle als Ersatzbrennstoff zur unmittelbaren Energieverwertung in einer Produktionsanlage (z.B. Zementwerk) oder einer Energieerzeugungsanlage (Kraftwerk; im Ausnahmefall auch Müllverbrennungsanlage) genutzt.

6. Beseitigen

Tätigkeit, die Abfälle unmittelbar dauerhaft aus der Kreislaufwirtschaft ausschließt.

II.4.8 Beauftragung Dritter (§ 7 EfbV)

- (1) Die Beauftragung eines Dritten mit der Wahrnehmung einer zertifizierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeit im Namen des Entsorgungsfachbetriebes setzt voraus, dass der Entsorgungsfachbetrieb die konkrete abfallwirtschaftliche Tätigkeit auch selbst ausübt und dafür zertifiziert ist. In diesem Fall kann er Dritte beauftragen, wenn der Dritte selbst als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit (Abfallart) zertifiziert ist (§ 7 Abs. 2 EfbV).
- (2) Dritte, die nicht Entsorgungsfachbetrieb sind, dürfen bei entsprechender Auswahl und Kontrolle nur in unerheblichem Umfang beauftragt werden (§ 7 Abs. 3 EfbV). Die Drittbeauftragung ist damit i.d.R. beschränkt auf Ausfallzeiten wegen beispielsweise Krankheit, Zeiten des Anlagenausfalls, Ausfall wegen Reparatur-/Wartungsarbeiten, unerwartete Spitzenzeiten und vergleichbaren Ausnahmesituationen.

II.4.9 Betriebsinhaber (§ 8 EfbV)

Betriebsinhaber ist die natürliche oder juristische Person, die den bestimmenden Einfluss auf den Betrieb einer Anlage ausübt. Ist der Entsorgungsbetrieb eine juristische Person oder nur Teil eines Unternehmens, sind die zur Vertretung und Geschäftsführung Berechtigten als Betriebsinhaber anzusehen und zu überprüfen (auch bei großen Entsorgungsbetrieben). Als

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Nachweis der Funktion der Betriebsinhaberschaft bedarf der Berechtigte einer Vertretungsmacht (z.B. Prokura oder Handlungsvollmacht), die im Falle einer schriftlich erteilten Vollmacht darzulegen ist und im Organigramm (ggf. Handelsregister) entsprechend ausgewiesen sein muss.

II.4.10 Zuverlässigkeit (§§ 8, 9 EfbV)

- (1) Die Zuverlässigkeit ist i.d.R. durch ein
 - a) Führungszeugnis (enthält i.d.R. nur Straftatbestände, die mit mehr als 90 Tagesstrafen oder Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten geahndet wurden, siehe auch § 32 Bundeszentralregistergesetz – BZRG)und eine
 - b) Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ((Firmen- und Personenbezogen) enthält i.d.R. Bußgelder *von mehr als 200,--€*) zu belegen.
- (2) Zur Prüfung der Zuverlässigkeit sind neben der Vorlage der Führungszeugnisse u.a. die entsprechenden Eintragungen heranzuziehen, ebenso eine geahndete Straftat oder ein rechtskräftig erteiltes Bußgeld, auch wenn ein Eintrag im entsprechenden Register nicht erfolgt ist oder im Auszug nicht mehr aufgenommen wird, die Tilgungsfrist jedoch noch nicht abgelaufen ist. Die Aufzählung normierter Regelbeispiele in § 8 Abs. 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Mit heranzuziehen sind alle Eintragungen (z.B. auch Betrug, Steuerhinterziehung) die geeignet sind, Zweifel an den persönlichen Eigenschaften und der Eignung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der obliegenden Aufgaben zu begründen (vergl. auch MusterVwV zur Durchführung der TgV).
- (3) Bei der Wertung registrierter oder bekannter Verfehlungen ist zu differenzieren nach der Höhe einer einzelnen Geldbuße, wiederholten oder grob pflichtwidrigen Verstößen oder einer strafrechtlichen Verurteilung.
 - a) Wiederholte Verstöße liegen bereits bei einer zweimaligen Begehung gleichartiger Verfehlungen vor.
 - b) Grob pflichtwidrig handelt, wer eine Pflicht (Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen) in besonders schwerem Maße verletzt oder der Verstoß sich gegen eine besonders gewichtige Pflicht richtet.
- (4) Verurteilungen zu Geldstrafen sind unabhängig von der Höhe zu werten.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.4.11 Fachkunde (§ 9 EfbV)

Neben den formalen Voraussetzungen (Ausbildung, praktische Tätigkeit, Lehrgänge) hat sich der Sachverständige von der Kompetenz und Fachkunde für die spezielle Tätigkeit persönlich zu überzeugen. Die Vorlage von Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrgängen reicht allein nicht aus.

II.4.12 Prüfergebnisse anderer Zertifizierungsverfahren (§ 13 EfbV)

Neben den in § 13 Abs. 4 EfbV genannten Prüfergebnissen kann auch auf inhaltsgleiche Ergebnisse anderer Prüfsysteme zurückgegriffen werden. Der Sachverständige entscheidet, inwieweit er Ergebnisse anderer Prüforganisationen berücksichtigen kann.

II.4.13 Zertifikatgestaltung (§14 EfbV)

II.4.13.1 Allgemeines

- (1) Zertifikate werden pro Betrieb (selbstständige rechtliche Einheit, z. B. Eintrag im Handelsregister mindestens als selbstständige Niederlassung) ausgestellt. Das Zertifikat eines Betriebes hat alle seine zertifizierten Standorte zu benennen.
- (2) Der Gesetz-/Verordnungsgeber hat auf eine einheitliche Gestaltung der Zertifikate für Entsorgungsfachbetriebe verzichtet. Inhaltliche Vorgaben ergeben sich aus § 14 EfbV, § 7 der EgRL, dem Sinn und Zweck des Zertifikates (Transparenz), den Vorgaben anderer Vorschriften (z.B. Altfahrzeugverordnung, Nachweisverordnung) sowie den Forderungen nach vergleichbaren Inhalten der Zertifikate, unabhängig von der zertifizierenden Organisation.

II.4.13.2 Inhalt des Zertifikates:

- (1) Daraus ergeben sich folgende Anforderungen an die Zertifikatgestaltung
 - a) Name und Sitz des Betriebes, zertifizierte Standorte
 - b) Bezeichnung der zertifizierten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten des jeweiligen Standortes, unter Nennung des Anlagentyps (siehe Nr. II.4.15)
 - c) Benennung der Abfallarten (abfallschlüsselscharf) bezogen auf die Tätigkeit, Standort und Anlage
 - d) Name, Datum und Unterschrift des Sachverständigen und des Leiters/ Vorstandes der zertifizierenden Organisation (bei Entsorgungsgemeinschaften zusätzlich der Vorsitzenden des Überwachungsausschusses) auf der ersten Seite des Zertifikates
 - e) Name und ggf. Adresse der zertifizierenden Organisation

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- f) Datum der Prüfung (letzter Tag der Gesamtprüfung vor Ort, nicht einer ggf. notwendigen Nachprüfung), Fristablauf der Gültigkeit (Erstzertifizierung höchstens 18 Monate, bei Erstprüfung Fristablauf erst ab erfolgreicher Nachprüfung, weiter siehe unter Nr. II.4.14)
 - g) Nennung der erteilten Erzeugernummern/Entsorgernummern/ Beförderernummern/ Vermittlernummer bezogen auf die jeweilige Anlage/ Tätigkeit
 - h) Nennung der Seitenanzahl einschließlich der Anhänge (z.B. Anzahl, Nummer, Datum) auf der ersten Seite des Zertifikates
- (2) Mindestinhalte anderer Regelungen (z.B. Altfahrzeugverordnung) sind ggf. zu berücksichtigen.
- (3) Der Anhang eines Zertifikates ist Teil des Zertifikates. Nur als Urkunde, bestehend aus Deckblatt und ggf. zugehörigem Anhang, hat das Zertifikat Gültigkeit. Um den Umfang eines Zertifikates sinnvoll zu begrenzen und die Transparenz zu gewährleisten, bieten sich folgende Möglichkeiten bei der Darstellung der zertifizierten Abfallarten an:

II.4.13.3 Darstellung der Abfallarten:

Wenn die zertifizierten Abfallschlüssel

- a) das gesamte Abfallverzeichnis umfassen (z.B. bei der Tätigkeit „befördern“) ist es ausreichend, im Zertifikat auszuweisen:
„Alle Abfallarten nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“
- b) einzelne Kapitel bzw. Gruppen umfassen (z.B. Altöle bzw. Lösemittel) ist im Zertifikat auszuweisen:
„Alle Abfallarten des Kapitels / der Kapitel XX nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“ bzw. „Alle Abfallarten der Gruppe /n XX XX nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“
- c) einzelne Kapitel ohne eine bzw. mehrere Gruppe /n umfassen ist im Zertifikat auszuweisen: „Alle Abfallarten des Kapitels/ der Kapitel XX ausgenommen die Gruppe /n XX XX nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“
- d) einzelne Gruppen mit Ausnahme einzelner Abfallschlüssel umfassen, ist im Zertifikat auszuweisen: „Alle Abfallarten der Gruppe XX XX außer AS XX XX XX nach Abfallverzeichnisverordnung vom 10. Dezember 2001“ bzw.
- e) unterschiedlichen Kapiteln und Gruppen zuzuordnen sind (ohne ein Kapitel bzw. eine Gruppe vollständig zu erfassen), sind alle Abfallschlüssel im Zertifikat einzeln zu benennen.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

II.4.14 Fristberechnung

- (1) Eine Überprüfung des Betriebes erfolgt nach jeder wesentlichen Änderung, im übrigen innerhalb eines Jahres (Wiederholungsprüfung).
Kann eine Wiederholungsprüfung ausnahmsweise nicht innerhalb der 12 Monate durchgeführt werden, ist dies unter Benennung von Gründen mit der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde abzustimmen und die Frist für die nächste regelmäßige Wiederholungsprüfung um den entspr. Zeitraum zu verkürzen.
- (2) Die Laufzeit (12 Monate für Wiederholungsprüfung, 18 Monate für Zertifikatgültigkeit) beginnt mit dem letzten Tag der Vorortprüfung (nicht der etwaigen Nachprüfung auf Grund von Mängeln). Dies gilt auch bei vorgezogenen Wiederholungsprüfungen. D.h. spätestens 12 Monate nach der vorherigen Wiederholungsprüfung muss die neue Wiederholungsprüfung abgeschlossen sein. Auch hier bleiben Nachfristen zur Mängelbehebung unberührt.
- (3) Erfolgt aufgrund eines Mangels, der innerhalb von 3 Monaten nach der Vorortprüfung behoben sein muss, ein spätere Ausstellung des Zertifikates, wird die Zeit für die Mängelbehebung bereits der neuen Laufzeit sowohl für die nächste Wiederholungsprüfung wie auch des Zertifikates angerechnet (sog. KFZ - Hauptuntersuchungsfristberechnung, auch „TÜV – Regelung“ genannt).
- (4) Findet die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von 12 Monaten und die Mängelbeseitigung nicht innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist von 3 Monaten statt, ist das noch gültige Zertifikat nach spätestens 15 Monaten nach der letzten zur Zertifizierung führenden Wiederholungsprüfung zu entziehen.

II.4.15 Liste der Anlagentypen

Auf den folgenden Seiten ist eine Liste der baurechtlich oder immissionsschutzrechtlich genehmigten möglichen Anlagentypen abgedruckt.

Für immissionsschutzrechtliche genehmigte Anlagen sind die entsprechen Nummern der 4. BImSchV angegeben.

Tabelle 1: Liste der Anlagentypen

Obergruppe	Anlagentyp
Deponie, Verfüllungen, Bauwerke	Deponieklasse 0
	Deponieklasse I
	Deponieklasse II
	Deponieklasse III
	Deponieklasse IV

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Obergruppe	Anlagentyp
	Verfüllung von Abgrabungen
	Sonstige ¹ Bauwerke (z.B. Lärmschutzwälle, Straßen)
Thermische Anlagen	Zementwerk, Ziegelei u.ä. (2.3, 2.10)
	Siedlungsabfallverbrennungsanlage (8.1 a)
	Sonderabfallverbrennungsanlage (8.1 a)
	Entgasungsanlage (8.1 a)
	Plasmaanlage (8.1 a)
	Pyrolyseanlage (8.1 a)
	Vergasungsanlage (8.1 a)
	Kombi-Anlage (8.1 a)
	Verbrennungsmotorenanlage (8.1 b)
	Altholz- Heiz-/Kraftwerk (8.2)
	Anlage zur thermischen Metallrückgewinnung aus Stahlwerksstäuben (8.3 Sp. 1)
	Sonstige ² thermische Metallrückgewinnungsanlage (8.3 Sp. 1)
Sortieranlagen	Altreifensortieranlage (8.11)
	manuelle Sortierung (8.11)
	Siedlungsabfall-/Gewerbeabfallsortieranlage (8.4)
	Bauabfallsortieranlage (wenn nicht unter 8.11)
	DSD-Sortieranlage (8.4)
Kompostierungsanlagen (8.5)	Kompostierungsanlage (8.5)
Biologische Behandlung	Biogasanlagen (8.6)
	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) (8.6)
Bodenbehandlungsanlagen (BBA)	Thermische BBA (8.1)
	Biologische BBA (8.7)
	Bodenwaschanlage (8.7)
	Sonstige ³ BBA (8.7)
Chemische Behandlungsanlagen (8.8)	Chemische Behandlungsanlage (8.8)
Physikalisch-chemische Behandlung (8.10)	Anlage zur Trennung von Öl-Wassergemischen (8.10)
	Emulsionsspaltanlage (8.10)
	Anderer ⁴ Physikalisch-chemische Behandlungsanlage (8.10)
Anlagen für Schrott/Fahrzeugwracks	Schrottbehandlungsanlage (Schrottschere, Schrottmühle, Schrottlager, Schrotthändler) (8.11a u. b)

¹ „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

² „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

³ „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

⁴ „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Obergruppe	Anlagentyp
	Altfahrzeug Annahmestelle
	Fahrzeugwrack - Zwischenlager (8.9)
	Altfahrzeugdemontagebetrieb (8.9)
	Schredderanlagen (für Restkarossen) (8.9; 8.11)
	Anlage zur weiteren Behandlung (8.9; 8.11) von Restkarossen
andere Behandlung (8.11)	Bauschuttzubereitungsanlage (Brechen, Klassieren, Sieben) (8.11)
	Mischanlage (8.11 aa)
	Anlage zur Brennstoffherzeugung (8.11 bb)
	Altölaufbereitungsanlage (z.B. Zweitölraffination) (8.11 cc)
	Anlage zur Regenerierung von Basen und Säuren (8.11 dd)
	Anlage zur Regenerierung von Organischen Lösemitteln (8.11 ee)
	Anlage zur Elektro-/Elektronik-Zerlegung (8.11)
	Anlage zur Zerlegung von Kühlgeräten (8.11)
	Anlage zur Aufbereitung von Altfenstern (8.11)
	Anlage zur Aufbereitung von Altfetten, soweit nicht ausschließlich Sortierung (8.11)
Sonstige⁵ Behandlungsanlage⁶ (8.11), wie z.B. zur	<ul style="list-style-type: none"> • Schlackenaufbereitung • Klärschlammaufbereitung • Aktenvernichtung
Zwischenlager	Zwischenlager für ... ⁷ (8.12)
Schlammklärer	Schlammklärer (8.13)
Langzeitlager	Langzeitlager (8.14)
Umschlaganlagen	Umschlaganlage (8.15)
Sonstiges	Containerdienst (8.11; 8.12)
	Problemstoffannahmestelle (Abfälle von Privat und Kleingewerbe) (8.11; 8.12)
	Wertstoffhof (8.11; 8.12)

III. Abstimmungsregelung zwischen den Behörden

III.1 Allgemeines

- (1) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zwischen der TÜO und dem Entsorgungsbetrieb sowie die Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft wird von der für

⁵ „sonstige“ / „andere“: sind genauer zu bezeichnen

⁶ Sollte so genau wie möglich benannt werden.

⁷ Ist zu ergänzen, z.B. Altöl, Sonderabfall

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

die Abfallwirtschaft zuständigen Obersten Landesbehörde am Hauptsitz der Überwachungsorganisation / Entsorgungsgemeinschaft oder der von ihr bestimmten Behörde erteilt. Die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der für den jeweiligen Betrieb zuständigen Überwachungsbehörde am Standort des Entsorgungsbetriebes (im folgenden Benehmensbehörde⁸), auch wenn die Benehmensbehörde im Bundesland der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde liegt. Der Kontakt der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde zur Benehmensbehörde in einem anderen Bundesland wird über eine zentrale Stelle (i.d.R. die Knotenstelle⁹, die nach Landesrecht bestimmt werden) hergestellt.

- (2) „Benehmen“ im Rechtssinne bedeutet, dass die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde die mitwirkungsberechtigte Behörde (Benehmensbehörde) am Verfahren beteiligen soll. Die Benehmensklausel soll der Benehmensbehörde das Recht sichern, ihre Vorstellungen zu der in Aussicht gestellten Zustimmung/Anerkennung vorzutragen.
- (3) Der Benehmensbehörde bekannte Tatsachen, die gegen eine Zertifizierung eines Betriebes im beantragten Umfang sprechen und / oder sonstige wesentliche Informationen zu dem Betrieb sollten der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde und damit auch dem beauftragten Sachverständigen zur Kenntnis gegeben werden. Damit erhält der Sachverständige die Chance, Mängel bei dem Betrieb frühzeitig zu erkennen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Somit ist vor jeder Zustimmung zum Überwachungsvertrag bzw. Erstzertifizierung eines Mitgliedsbetriebes einer Entsorgungsgemeinschaft und bei wesentlichen Änderungen (§ 15 Abs. 1 EfbV, § 11 Abs.1 EgRL) die Benehmensbehörde (auch im eigenen Bundesland und bei der Mitgliedschaft in einer EG) ins Benehmen zu setzen.
- (4) Die Entscheidung zur Zustimmung bzw. Anerkennung trifft die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde. Sie ist nicht gebunden an die Stellungnahme der Benehmensbehörde. Um einen sinnvollen Vollzug der EfbV und der EgRL zu gewährleisten, sollte die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde die Stellungnahme der Benehmensbehörde berücksichtigen (sofern eine vorliegt), da nur die zuständige Überwachungsbehörde über die tatsächlichen Gegebenheiten im Betrieb informiert sein kann.
- (5) Die Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde eines Bundeslandes informiert die Zentralen Stellen der Bundesländer über Betriebe dieser Bundesländer, für die Zustimmung

⁸ Als Benehmensbehörden können auch mehrere Behörden in einem Land bei entsprechender Zahl von Standorten auftreten. Im folgenden Text wird nur die Einzahl verwendet.

⁹ Die Funktion der „Knotenstelle“ ist in der abfallwirtschaftlichen Überwachung an mehreren Stellen zu definieren. Hier erfolgt eine endgültige Funktionsbeschreibung in der LAGA-AG „MusterVV NachwV / TgV“. Die Knotenstelle in den Anerkennungsverfahren kann anders festgelegt sein als in den Nachweisverfahren.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

gen zu Überwachungsverträgen erteilt wurden bzw. die in Entsorgungsgemeinschaften aufgenommen wurden. Die Information erfolgt regelmäßig, mindestens einmal jährlich und beinhaltet auch den Gültigkeitszeitraum der aktuellen Zertifikate.

III.2 Abstimmungsregelung bei der Zustimmung zum Überwachungsvertrag (§ 15 Abs. 1 EfbV)

III.2.1 Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen

- (1) Die Zustimmungsbehörde erhält von der TÜO die erforderlichen Unterlagen.
- (2) Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und fehlende Unterlagen gegebenenfalls nachgefordert.

III.2.2 Weitergabe und Stellungnahmefrist, Fristablauf

- (1) Die Zustimmungsbehörde informiert die Benehmensbehörde, gegebenenfalls über die bundesland-spezifische zentrale Stelle, (auch mittels Formblatt möglich, siehe Nr. III.4) über die wesentlichen Angaben zu dem Betrieb. Die Benehmensbehörde gibt der Zustimmungsbehörde umgehend bekannt, ob und ggf. welche Angaben zu dem Betrieb bzw. zum Überwachungsvertrag sie zusätzlich benötigt. Die Stellungnahmefrist der Benehmensbehörde beträgt 4 Wochen. In Ausnahmefällen ist auf Antrag der Benehmensbehörde eine Fristverlängerung möglich.
- (2) Liegt nach Ablauf der Stellungnahmefrist keine Stellungnahme der Benehmensbehörde vor, entscheidet die Zustimmungsbehörde nach Aktenlage.

III.2.3 Aufgabenverteilung

III.2.3.1 Prüfung durch die Zustimmungsbehörde

Die Zustimmungsbehörde überprüft die eingereichten Unterlagen inhaltlich auf die erforderlichen Mindestinhalte entsprechend der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“.

III.2.3.2 Stellungnahme der Benehmensbehörde

- (1) Die Benehmensbehörde nimmt Stellung zu anlagenspezifischen Besonderheiten hinsichtlich des konkreten Entsorgungsbetriebes mit dessen zu zertifizierenden Tätigkeiten und Abfallarten. Sie benennt spezifische Problempunkte des Betriebes, auf die bei der Überprüfung und Überwachung besonders zu achten ist. Sind der Benehmensbehörde Tatsachen bekannt, die einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb entgegenstehen könnten, weist sie darauf hin.
- (2) In der Stellungnahme erklärt die Benehmensbehörde, ob und in welchem Rahmen eine direkte Zusendung von Überwachungsberichten der TÜO an die Benehmensbe-

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

hörde als Auflage / Hinweis in den Zustimmungsbescheid (§ 15 Abs. 3 EfbV) aufgenommen werden soll. Äußert sich die Benehmensbehörde nicht, wird eine derartige Auflage nicht in den Bescheid aufgenommen.

III.2.4 Zustimmung zum Überwachungsvertrag

- (1) Die Zustimmungsbehörde stimmt dem Überwachungsvertrag
 - a) bei Vorliegen der von ihr zu prüfenden Anforderungen und
 - b) bei Vorliegen der Stellungnahme der Benehmensbehörde bzw. nach Fristablauf zuund formuliert gegebenenfalls notwendige Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte, den Widerrufsvorbehalt und Hinweise unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Benehmensbehörde hinsichtlich der spezifischen betrieblichen Gegebenheiten.
- (2) Insbesondere sollte die Zustimmungsbehörde die TÜO verpflichten, über die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen der Zustimmungsbehörde zu berichten (§ 15 Abs. 3 EfbV).

III.2.5 Widerruf

Erhält die Benehmensbehörde im Rahmen ihrer Überwachungszuständigkeit Kenntnis davon, dass

- a) spezifische Problempunkte des Betriebes, auf die bei der Überprüfung und Überwachung gemäß der Stellungnahme besonders zu achten war, nicht berücksichtigt wurden,
- b) nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die zu einer Versagung der Zustimmungserteilung geführt hätten oder
- c) schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen sind oder
- d) die TÜO ihre Pflichten gem. § 13 Abs.1 und § 14 EfbV nicht ordnungsgemäß wahrnimmt,

so teilt sie dies unverzüglich der Zustimmungsbehörde mit. In diesen Fällen, wie auch in dem Fall, dass eine Auflage, die mit der Zustimmung verbunden ist, von der/ den Vertragspartei/en nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt hat/haben oder durch eigene entsprechende Erkenntnisse, können für die Zustimmungsbehörde Gründe vorliegen, die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zu widerrufen.

III.2.6 Mitteilungspflicht

- (1) Die Zustimmungsbehörde übersendet nach erfolgter Zertifizierung eines Betriebes/ Standortes das jeweils gültige Überwachungszertifikat an die Benehmensbehörden

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

und / oder an die zentrale Stelle. Die Übersendung der Zertifikate kann durch entsprechend formulierte Nebenbestimmungen / Hinweis im Zustimmungsbescheid an die TüO oder den Entsorgungsbetrieb übertragen werden. Der Austausch der Zertifikatsdaten kann in Abstimmung mit der jeweiligen Behörde auch in geeigneter Weise in digitalisierter Form erfolgen.

- (2) Die Zustimmungsbehörde teilt jeden Widerruf oder jeden sonstigen Verlust der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft unverzüglich den zentralen Stellen der Länder und / oder direkt den Benehmensbehörden, in denen der betroffenen Betrieb seinen Sitz oder Standorte hat, mit.

III.3 Aufgabenverteilung Abstimmungsregelung bei der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (§§ 11, 12 EgRL)

III.3.1 Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen

- (1) Die Anerkennungsbehörde erhält von der Entsorgungsgemeinschaft die erforderlichen Unterlagen.
- (2) Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und gegebenenfalls nachgefordert.

III.3.2 Weitergabe und Stellungnahmefrist, Fristablauf

- (1) Die Anerkennungsbehörde beteiligt vor der Anerkennung sowie grundsätzlich bei der Neuaufnahme von Mitgliedern die Benehmensbehörde - gegebenenfalls über die zentrale Stelle, (auch mittels Formblatt möglich, siehe Nr. III.4) über die wesentlichen Angaben zu dem Betrieb. Die Benehmensbehörde gibt der Anerkennungsbehörde umgehend bekannt, ob und ggf. welche Angaben sie zu dem Betrieb zusätzlich benötigt.
- (2) Für die Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft beteiligt die Anerkennungsbehörde daneben die zuständige Kartellbehörde am Sitz der Entsorgungsgemeinschaft. Befinden sich die Mitgliedsbetriebe in demselben Bundesland, erfolgt die Beteiligung der jeweiligen Landeskartellbehörde, ansonsten ist die Bundeskartellbehörde zu beteiligen.
Die Kartellbehörde erhält eine Kopie der Satzung und eine Auflistung der Mitgliedsbetriebe mit deren Tätigkeitsbereichen zur Prüfung hinsichtlich erkennbarer Beschränkungen des Wettbewerbes.
- (3) Die Stellungnahmefrist für die Behörden beträgt 4 Wochen. In Ausnahmefällen ist auf Antrag eine Fristverlängerung möglich.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- (4) Liegt nach Ablauf der Stellungnahmefrist keine Stellungnahme der Behörden vor, kann die Anerkennungsbehörde, ggf. unter Einräumung einer Nachfrist mit Verschweigefrist, nach Aktenlage entscheiden.

III.3.3 Aufgabenverteilung

III.3.3.1 Prüfung durch die Anerkennungsbehörde

Die Anerkennungsbehörde überprüft die eingereichten Unterlagen inhaltlich auf die erforderlichen Mindestinhalte entsprechend der Vollzugshilfe „Entsorgungsfachbetriebe“.

III.3.3.2 Stellungnahme der Benehmensbehörde

- (1) Im Rahmen der Anerkennung oder Erweiterung um neue Mitgliedsbetriebe soll die Benehmensbehörde Stellung zu anlagenspezifischen Besonderheiten hinsichtlich des konkreten Mitgliedsbetriebes mit dessen zu zertifizierenden Tätigkeiten und Abfallarten nehmen. Sie benennt spezifische Problempunkte des Betriebes, die bei der Überprüfung und Überwachung besonders zu beachten sind. Sind der Benehmensbehörde Tatsachen bekannt, die einer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb entgegenstehen könnten, weist sie darauf hin.
- (2) In der Stellungnahme erklärt die Benehmensbehörde, ob und in welchem Rahmen eine direkte Zusendung von Überwachungsberichten der Sachverständigen der Entsorgungsgemeinschaft an die Benehmensbehörde als Auflage / Hinweis in den Anerkennungsbescheid (§ 11 Abs.2 EgRL) bzw. in die Stellungnahme zur Zertifizierung neuer Mitglieder einer Entsorgungsgemeinschaft aufgenommen werden soll. Äußert sich die Benehmensbehörde nicht, wird diese Auflage nicht im Bescheid aufgenommen.

III.3.3.3 Stellungnahme der Kartellbehörde

Die Kartellbehörde nimmt Stellung zur Besorgnis der Wettbewerbsbeschränkung durch die Bildung und Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft und gibt Hinweise zur Entscheidung der Anerkennungsbehörde bzw. formuliert Auflagen zu dem Anerkennungsbescheid.

III.3.4 Anerkennung der Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Die Anerkennungsbehörde erkennt die Entsorgungsgemeinschaft an:
- a) bei Vorliegen der von ihr zu prüfenden Anforderungen,
 - b) bei Vorliegen der Stellungnahme der Benehmensbehörde bzw. nach Fristablauf und
 - c) bei Vorliegen der Stellungnahme der Kartellbehörde bzw. nach Fristablauf und formuliert gegebenenfalls notwendige Bedingungen, Auflagen, Vorbehalte, den Widerrufsvorbehalt und Hinweise unter Berücksichtigung der Stellungnahmen.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

- (2) Insbesondere sollte die Anerkennungsbehörde die Entsorgungsgemeinschaft verpflichten, die Aufnahme neuer Mitglieder zu melden, vor Zertifizierung neuer Mitglieder das Benehmensverfahren durchführen zu lassen sowie über die Erteilung und den Entzug von Überwachungszertifikaten und Überwachungszeichen der Anerkennungsbehörde zu berichten (§ 11 Abs. 2 EgRL).

III.3.5 Widerruf

Erhält die Benehmensbehörde im Rahmen ihrer Überwachungszuständigkeit Kenntnis davon, dass

- a) spezifische Problempunkte des Betriebes, auf die bei der Überprüfung und Überwachung gemäß der Stellungnahme besonders zu achten war, nicht berücksichtigt wurde oder
- b) nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die zu einer Versagung der Zustimmungserteilung geführt hätten oder
- c) schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu besorgen sind oder
- d) die Entsorgungsgemeinschaft ihre Pflichten gem. § 6 und § 7 der EgRL nicht ordnungsgemäß wahrnimmt,

so teilt sie dies unverzüglich der Anerkennungsbehörde mit. In diesen Fällen, wie auch in dem Fall, dass eine Auflage, die mit der Anerkennung verbunden ist, von der/ den Vertragspartei/en nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurde, oder durch eigene entsprechende Erkenntnisse der Anerkennungsbehörde können für die Anerkennungsbehörde Gründe vorliegen, die Anerkennung, zu widerrufen.

III.3.6 Mitteilungspflicht

- (1) Die Anerkennungsbehörde übersendet nach erfolgter Zertifizierung eines Betriebes/ Standortes das jeweils gültige Überwachungszertifikat an die Benehmensbehörden und/ oder an die zentralen Stellen. Die Übersendung der Zertifikate kann durch entsprechend formulierte Nebenbestimmungen im Anerkennungsbescheid an die Entsorgungsgemeinschaft oder den Entsorgungsbetrieb übertragen werden. Der Austausch der Zertifikatsdaten kann in Abstimmung mit der jeweiligen Behörde auch in digitalisierter Form erfolgen.
- (2) Die Anerkennungsbehörde teilt jeden Widerruf oder jeden sonstigen Verlust der Entsorgungsfachbetriebseigenschaft unverzüglich den zentralen Stellen der Länder und/ oder direkt den Benehmensbehörden, in denen Mitgliedsbetriebe ihren Sitz oder Standort haben, mit.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe**III.4 Angaben für die Benehmensregelung (Formblatt)**

Siehe nächste Seite. Das Formblatt gibt die Mindestinhalte an, die zur Verfügung zu stellen sind.

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

Angaben für die Benehmensregelung

I. Betrieb Name: _____

Hauptsitz		Straße/Hausnr.	
	PLZ	Ort	Bundesland
Standort		Straße/Hausnr.	
	PLZ	Ort	Bundesland

(pro Standort ist ein Blatt auszufüllen)

Erzeugernummer.	Entsorgernummer.	Beförderernummer.	Vermittler-/ HändlerNr.
-----------------	------------------	-------------------	----------------------------

(bei Standort: die für den Standort geltenden Nummern)

Ansprechpartner/in:	Tel.-Nummer.	e-Mail:
		Anzahl der Mitarbeiter/innen:

II. Art des Betriebes

--

ggf. weiteres Blatt anhängen mit fortlaufender Nummerierung

III. Anlagen (ggf. mit Entsorgernummer, falls abweichend von I.)

Nr.1	Nr.2
max. Kapazität	max. Kapazität
Nr.3	Nr.4
max. Kapazität	max. Kapazität

ggf. weiteres Blatt anhängen mit fortlaufender Nummerierung

IV. Abfallarten der zu zertifizierende Tätigkeiten: (zutreffende bitte ankreuzen!)

Tätigkeiten	Abfallarten			
	BÜ	Ü	NÜ	
1. einsammeln				Zahl der Transportfahrzeuge:
2. befördern				(falls nicht unter 1.) Zahl der Fahrzeuge:
3. lagern				in Anlage entspr. III Nr.
4. behandeln				in Anlage entspr. III Nr.
5. verwerten				in Anlage entspr. III Nr.
6. beseitigen				in Anlage entspr. III Nr.
7. vermitteln				<input type="checkbox"/> BRD <input type="checkbox"/> Grenzüberschreitend
8. handeln				<input type="checkbox"/> BRD <input type="checkbox"/> Grenzüberschreitend

Betrieb ist/ wird i.S.d. Altfahrzeug-Verordnung (bitte ankreuzen)

Altfahrz.- Annahme/Rücknahmestelle Demontagebetrieb Shredderanlage sonstige Anlage

Abfallarten: **BÜ** besonders Überwachungsbedürftig; **Ü** Überwachungsbedürftig; **NÜ** nicht Überwachungsbedürftig

Vollzugshilfe Entsorgungsfachbetriebe

V. zu zertifizierende Abfallarten

Abfallart	AVV-Schlüssel je Anlage	Nr. abfallwirtschaftl. Tätigkeit(en)

Bitte wenn nötig ein weiteres Blatt in dieser Form anhängen

zuständige Überwachungsbehörde:

Aktenzeichen/Nummer des Genehmigungsbescheids:

VI. Grund des Benehmens

Neu / Änderungen¹⁰, welche:

erstellt (Datum/Name)

geprüft (Datum/Name TÜO/ EG)

¹ Änderungen z.B. Tätigkeiten, Standort, Abfallarten

Benehmensabstimmung

(Stand:01/04)

IV. Anhang: Prüflisten

Das Prüf- und Zertifizierungssystem ist mit Hilfe praxisorientierter Standards bzw. Prüflisten für Entsorgungsfachbetriebe weiter zu optimieren und zu vereinheitlichen. Hierzu sollen spezifische Zertifizierungsstandards in Form von Prüflisten die Besonderheiten der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Branche besser berücksichtigen. Die nachfolgende Zusammenstellung gibt eine Übersicht über bislang existierende Prüflisten, die auf den Erfahrungen der letzten Jahre basieren.

Diese Zusammenstellung dient in erster Linie als Hilfestellung für die Sachverständigen, um ggf. eigene Prüflisten vervollständigen zu können. Insbesondere die branchenspezifischen Anforderungen geben exemplarische Hinweise auf bestimmte, z.T. besonders zu beachtende Bereiche. Die Auflistung ist weder vollständig noch abschließend. Auch wird damit kein Mindestprüfumfang für die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben festgelegt. Überdies fehlt der Zusammenstellung eine Prioritätenfestsetzung, die mit entsprechenden Erläuterungen und Hinweisen zum Prüfgegenstand und zur Bewertung durch die Prüforganisation selbst zu ergänzen ist.

Die konkreten Prüflisten werden von der Zustimmungs-/Anerkennungsbehörde den TÜO/EG zur Verfügung gestellt und stellen eine Übersicht über die Fragestellungen und Prüfpunkte dar, die der Überwachungsprüfung zu Grunde zu legen sind. Weitere, über die unten stehende Zusammenstellung hinausgehende Prüflisten sollen von den zertifizierenden Organisationen bei den Zustimmungs-/Anerkennungsbehörden eingereicht werden. Nach bundesweitem Abgleich werden diese an die TÜO/Entsorgungsgemeinschaften weitergegeben und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.